



Barrierefrei Studieren

Eine Broschüre der Österreichischen HochschülerInnenschaft

Politik, die wirkt. **Service**, das hilft.

Stand: 1. April 2010

Gratis-Abo jetzt anfordern!
progress@oeh.ac.at

PROGRESS

Das „Progress“ ist die Zeitung der ÖH, die in ganz Österreich an Studierende gratis verteilt und verschickt wird. Es ist eine Zeitung von StudentInnen für StudentInnen und bietet allen Interessierten die Möglichkeit, ihre Ideen einzubringen und mitzugestalten. Wenn du also gerne fotografierst, schreibst oder Zeitung gestalten willst, melde dich einfach unter progress@oeh.ac.at. **ÖH ist, was du draus machst!**

www.oeh.ac.at/progress

Barrierefrei Studieren

Infos und mehr für Studierende

1. April 2010

002

003

www.oeh.ac.at

Politik, die wirkt. **Service**, das hilft.





Inhalt

1. VORWÖRTER	006
2. STUDIENVORAUSSETZUNGEN	009
2.1. Zulassung zum Studium	010
2.2. Studiengebühren	012
2.3. Erlass der Studiengebühren	014
2.4. Rückerstattung	017
3. BESTIMMUNGEN	019
3.1. Bestimmungen	020
3.2. UrheberInnenrechte und Tonbandaufzeichnungen	021
3.3. Spezielle Prüfungsmodalitäten	023
3.4. Prüfungen	025
3.5. Blindenleseplatz	026
4. FINANZIELLES	027
4.1. Studienbeihilfe	028
4.2. SelbsterhalterInnen-Stipendium	035
4.3. Zuschüsse, Beihilfen und Stipendien	036
4.4. Familienbeihilfe	039
4.5. Spezielle Förderungen für Studierende mit Behinderung	041
4.6. Dauerleistung (Sozialhilfe) in Wien	044
4.7. Außergewöhnliche Belastungen	045
4.8. ÖH-Unterstützungen	049

004

005

5. VERSICHERUNG	051
5.1. Versicherung	052
5.2. Krankenversicherung	053
6. BEHINDERTENSPEZIFISCHE BELANGE	059
6.1. Behindertenpass	060
6.2. EURO-Schlüssel	061
6.3. Unterstützung bei Behinderung	062
7. MOBILITÄT UND WOHNEN	065
7.1. Mobilität	066
7.2. Wohnen	071
8. BERUFLICHE PERSPEKTIVEN	073
8.1. Anerkennung als begünstigteR BehinderteR	074
8.2. Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz	076
9. KONTAKTE	077
9.1. Behindertenbeauftragte	078
9.2. Universitäten, -vertretungen und ÖH-Sozialreferat	082
9.3. Pädagogische Hochschulen und Studierendenvertretungen	087
9.4. Fachhochschulen und Studierendenvertretungen	090
9.5. Behindertenreferate der ÖH	094
9.5. Bundessozialamt	098
9.6. Sonstige Adressen	100
9. IMPRESSUM	103

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

in einer Hochschullandschaft in der man uns zu statistischen In- und Outputgrößen degradiert, wird uns immer wieder das Gefühl gegeben zu stören, wenn wir nicht reibungslos in das vorgefertigte Abfertigungssystem passen. Dazu wollen wir sagen: Gut so! Jedes Mal wenn wir einen Missstand zum Ausdruck bringen besteht die Chance, dass jemand wachgerüttelt wird und sich etwas verändert.

Aber vor allem für Studierende mit Beeinträchtigung bedeutet dies jedes Mal eine immense Kraftanstrengung. Das beginnt bereits beim Eintritt ins Studium, wenn einzelne Fachhochschulen sich vehement weigern Menschen mit Behinderungen aufzunehmen und dieses Recht erst eingeklagt werden muss. Jeder Spießrutenlauf in einen Hörsaal oder die Bibliotheken über einen barrierefreien Weg, jede Information die unbrauchbar aufbereitet zur Verfügung gestellt wird, machen das Studium zu einem täglichen Kampf.

Als ÖH wollen wir unseren Teil dazu beitragen, die Bedingungen zu verbessern und allen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung zu ermöglichen. In dieser Broschüre haben wir versucht die wichtigsten, für den Studienalltag relevanten, Informationen zu sammeln. Für weitere Fragen findest du mit den ÖH MitarbeiterInnen vor Ort in deiner Studienrichtung und an deiner Hochschule sowie bei uns in der Taubstummengasse in Wien ein breites Netzwerk an Studierenden die dir mit Rat und Tat zur Seite stehen und, falls nötig, für dich auch Kontakt zu anderen Einrichtungen herstellen können.

Ein Studium ist häufig mit etlichen Zusatzkosten verbunden. Eine neue barrierefreie Wohnung, GebärdensprachdolmetscherInnen oder zusätzliche Assistenzstunden können schnell einige tausend Euro kosten. Wir freuen uns, dass wir als ÖH seit 1. Jänner 2010 einen speziellen Sozialfonds zur Verfügung stellen können um diesem Problem zumindest einen Schritt weit zu begegnen. Aus diesem Topf können wir zusätzliche Studienkosten mit bis zu 4.000 Euro pro Jahr finanzieren. Die Antragsformulare, diese Broschüre in digitaler Form sowie sämtliche aktuellen Infos findet ihr unter www.oeh.ac.at

Eine schöne Studienzeit, viel Durchhaltevermögen und dass es nicht zu sehr strapaziert wird wünschen euch,

euer Menschenrechte- und Sozialreferat



V.l.n.r.:
Eva, Thomas,
Sigrid, Benedikt

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

So ein Studi-Leben hat seine schönen Seiten – und ist trotzdem hart genug. Es gestaltet sich alles andere als einfach, den Durchblick bei Gesetzen und Verordnungen zu Beihilfen oder deinen Rechten und Möglichkeiten im Studium zu haben. Mit dieser Broschüre unterstützen wir dich dabei ebenso wie mit der Beratung in den Referaten der ÖH Bundesvertretung – per E-mail, Telefon oder Skype.

Die ÖH ist als deine Vertretung immer die erste Anlaufstelle für all deine Fragen, Probleme, Anliegen oder Ideen. Seit 1. Juli hat die ÖH eine neue Exekutive, die die nächsten beiden Jahre für dich arbeiten wird – ganz nach dem Motto:

Politik, die wirkt. Service, das hilft.

Für uns ist klar, dass Service einer der zentralen Aufgabenbereiche der ÖH ist. Die ÖH leistet für dich Beratungsarbeit in allen Fragen, die dein Studierendendasein betreffen; sie

druckt Informations-Broschüren, organisiert für dich z.B. den Mensabon und die Studierendenversicherung, unterstützt dich bei rechtlichen Problemen und vieles mehr.

Für uns ist aber auch klar, dass Service allein nicht ausreicht, um die Studiensituation an den Universitäten, den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen zu verbessern. Wir wollen der ÖH wieder ein politisches Gesicht geben und die bildungspolitische Diskussion konstruktiv und kritisch mitgestalten.

Um deinen Interessen Gehör zu verschaffen, braucht es eine starke, durchsetzungsfähige ÖH. Wir wollen sie dazu machen.

Deine ÖH-Bundesvertretung
Sigrid Maurer, Thomas Wallerberger,
Eva Maltschnig, Benedikt Rust



Studienvoraussetzungen

Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zu ordentlichen Studien ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, d.h. ein österreichisches Reifeprüfungszeugnis, ein diesem Zeugnis gleichwertiger internationaler Schulabschluss oder die Studienberechtigungs- bzw. Berufsreifeprüfung.

Je nachdem, welche Studienrichtung du wählst und welchen Schultyp du besucht hast, kann zusätzlich ein Nachweis der besonderen Hochschulreife, d.h. die Erfüllung von studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, verlangt werden. Bekanntestes Beispiel dafür ist Latein, z.B. für Jus, Medizin,...

Spezielle Eignungsprüfungen

Für manche Studienrichtungen musst du spezielle Ergänzungs- und Zulassungsprüfungen ablegen. Bei Sportstudien musst du deine

körperlich-motorische Eignung nachweisen, bei Kunststudien deine künstlerische Eignung und Fähigkeit. Genaue Informationen diesbezüglich geben dir die Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung. Diese kannst du auf der Homepage der jeweiligen Hochschule finden.

Zulassung an Fachhochschulen

Das Studium an Fachhochschulen (FHs) ist teilweise auch ohne Matura möglich, wenn einschlägige berufliche Erfahrungen vorliegen. Die Aufnahmeverfahren selbst sind sehr unterschiedlich und beinhalten meist schriftliche Bewerbungen, schriftliche Tests und Präsentationen sowie ein Aufnahmegespräch.

FHs haben ihre Aufnahmeprüfungen meist im Frühjahr, daher ist es wichtig, sich recht-

zeitig zu informieren! Damit du dich über die Anmeldeformalitäten an der gewünschten FH informieren kannst, haben wir im Anhang dieser Broschüre die Kontakte zu den FHs und FH-Studierendenvertretungen in Österreich aufgelistet.

Wo gibt es Zugangsbeschränkungen?

Zugangsbeschränkungen sind momentan in den Fächern Medizin, Psychologie, Veterinärmedizin und Zahnmedizin möglich. Anträge für zusätzliche Zugangsbeschränkungen in den Studienrichtungen Architektur, Publizistik und Wirtschaftswissenschaften werden gerade von der Bundesregierung geprüft. Informiere dich am besten bei deiner lokalen Universitätsvertretung möglichst frühzeitig über die aktuelle Situation, um Anmeldefristen oder Aufnahmetests nicht zu versäumen.

Anmeldung

Zunächst solltest du dir darüber klar werden, welches Studium bzw. welche Studien dich interessieren. Beratung und Information dazu bekommst du z.B. bei der Studien- und MaturantInnenberatung der ÖH oder

bei der ÖH-Studienvertretung direkt am jeweiligen Institut.

Du musst dich an der Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule, an der du studieren willst, anmelden und dich für deine Studienrichtung(en) inskribieren. Üblicherweise finden sich die Informationen zur Studienzulassung auf den Webseiten der Hochschulen. Die Anmeldung selbst verläuft meist in drei Schritten, sie ist jedoch nicht an allen Hochschulen gleich.

Diese Schritte sind

- An vielen Hochschulen wird bereits eine Online-Voranmeldung verlangt. Diese ist über die Homepage der jeweiligen Hochschule möglich.
- Danach legst du einige Dokumente (z.B.: gültiges Reisedokument oder StaatsbürgerInnennachweis mit Lichtbildausweis; Zeugnis zum Nachweis der Hochschulreife) in der Studienabteilung deiner zukünftigen Hochschule vor. Welche Dokumente genau verlangt werden, kann variieren.
- Bei Hochschulen mit Aufnahmeverfahren folgt der nächste Schritt erst nach Bekanntgabe der Aufnahme.
- Außerdem musst du innerhalb der Zulassungsfrist den ÖH-Beitrag und gegebenenfalls die Studiengebühren einzahlen.



Studiengebühren

Die Studienbeitragsverordnung, welche seit dem Sommersemester 2009 die wichtigsten Bereiche zu den Studiengebühren regelt, hat die Studiengebühren nicht ganz abgeschafft. Wir fordern auch weiterhin die gänzliche Abschaffung der Studienbeiträge!

Bei einem Studium an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule

Keinen Studienbeitrag zahlen Studierende an österreichischen Universitäten bzw. PHs, die

- Österreichische StaatsbürgerInnen,
- EU-BürgerInnen oder
- Flüchtlinge gemäß der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,
- bzw. Personen, denen aufgrund völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie InländerInnen;
- an einer Uni unter der Voraussetzung, dass sie die vorgesehene Studienzeit pro

Studienabschnitt um nicht mehr als zwei Semester überschreiten und an einer PH unter der Voraussetzung, dass sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreiten.

Achtung!

Beachte aber, dass du in jedem Fall den ÖH-Beitrag bezahlen musst, um inskribiert zu sein!

Wenn du einen Studienabschnitt in der Mindeststudienzeit absolviert hast, kannst du ein Toleranzsemester in den nächsten Studienabschnitt mitnehmen. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes, der während der Studienzeit absolviert wird, werden auf die Studienzeit nicht angerechnet.

Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben grundsätzlich pro Semester 363,36 Euro Studiengebühren sowie den ÖH-Beitrag zu bezahlen.

Für Studierende aus Drittländern gilt, dass sie weiterhin Studienbeiträge zahlen müssen. Es ist jedoch nur der einfache Studienbeitrag (363,36 Euro) zu entrichten. Studierenden aus bestimmten Ländern kann von den einzelnen Hochschulen die Studiengebühr erlassen oder rückerstattet werden. Informationen dazu erhältst du in der jeweiligen Studienabteilung oder bei der ÖH. Außerordentliche Studierende müssen auch weiterhin Studienbeiträge zahlen.

Die Studiengebühren sind für jedes Semester im Voraus bis zum Ende der Zulassungsfrist zu bezahlen. Auch die Zulassung innerhalb der Nachfrist, die im Wintersemester am 30. November und im Sommersemester am 30. April endet, ist möglich. Wird die Studiengebühr erst innerhalb der Nachfrist bezahlt, erhöht sie sich um 10 Prozent. Der ÖH-Beitrag bleibt auch bei Bezahlung in der Nachfrist gleich.

Studierende, die an mehreren Unis zugelassen sind, müssen die Gebühren höchstens einmal bezahlen. Studierende, die an einer Uni und einer PH studieren, müssen die Studiengebühren zwar zweimal einzahlen (sofern sie in beiden Studien über der befreiten Studiendauer sind), können sie sich aber dann einmal von der PH rückerstatten lassen.

Bei einem Studium an einer Fachhochschule

Für Studierende an Fachhochschulen gilt, dass die Erhalter der FH Studiengebühren in der Höhe von 363,36 Euro pro Semester, unabhängig von Studiendauer oder Staatsangehörigkeit einheben können.

An folgenden Fachhochschulen werden keine Studiengebühren eingehoben:

- FH Burgenland,
- FH Oberösterreich,
- FH JOANNEUM,
- FH für Militärische Führung
- FH Vorarlberg
- FH Kärnten

Beim gleichzeitigen Studium an einer Fachhochschule und einer Universität sind die Studiengebühren möglicherweise mehrfach zu entrichten. Das Studium an einer Fachhochschule ist kein Erlassungsgrund für das Zahlen von Studiengebühren an einer Universität.

Manche FHs erlassen unter bestimmten Voraussetzungen die Studiengebühren. Eine Behinderung könnte ein solcher Erlassungsgrund sein. Da diese Regelungen jedoch von der FH selbst festgesetzt werden, ersuchen wir dich, dich mit der FH deiner Wahl in Verbindung zu setzen (siehe Kontakte), um mehr darüber zu erfahren.

Erlass der Studiengebühren

Du musst an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen keine Studiengebühren bezahlen,

- für Semester, in denen du nachweislich Studien- oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolviert hast; als ordentlicher ausländischer Studierender, wenn deine zuletzt in deinem Heimatland besuchte Universität mit der jeweiligen österreichischen Hochschule ein universitäres Partnerschaftsabkommen abgeschlossen hat, welches auch den gegenseitigen Erlass des Studienbeitrages vorsieht;
 - als ordentlicher ausländischer Studierender aus den, laut Verordnung vom Bundesministerium festgelegten, am wenigsten entwickelten Ländern;
 - wenn du die oben genannte Studienzeit inklusive Toleranzsemester überschritten hast
- überschritten hast, für Semester, in denen du nachweislich mehr als 2 Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert warst oder dich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet hast;
- wenn du die oben genannte Studienzeit inklusive Toleranzsemester überschritten hast, aber du im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn erwerbstätig warst und dadurch ein Jahreseinkommen von zumindest der Geringfügigkeitsgrenze erzielt hast (für das Sommersemester 2010 und das Wintersemester 2010/2011 wären das 5.008,36 EURO im Kalenderjahr 2009);
 - wenn du die oben genannte Studienzeit inklusive Toleranzsemester überschritten hast, aber bei dir eine

- Behinderung mit mindestens 50 Prozent festgestellt wurde;
- wenn du gemäß dem Studienförderungsgesetz Studienbeihilfe beziehst oder im letzten Semester bezogen hast.

Antrag auf Erlass

Wenn du im Rahmen der Fortsetzung des Studiums von einer Universität oder PH aufgefordert wirst, die Studiengebühren zu entrichten, obwohl ein Erlassstatbestand auf dich zutrifft, kannst du den Erlass der Studiengebühren bei der Universität oder PH beantragen.

Der Antrag auf Erlass der Studiengebühr ist vor Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters zu stellen. Formulare bzw. Hinweise zur Antragstellung sind meist bei der Studien- und Prüfungsabteilung deiner Universität bzw. PH erhältlich.

Dem Antrag auf Erlass der Studiengebühr sind folgende Dokumente für den Nachweis beizulegen:

- Präsenz- und Zivildienst: Bestätigung des Militärkommandos bzw. der Zivildienstserviceagentur
- Hinderung am Studium mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft: Bestätigung durch eine Fachärztin/ einen Facharzt
- Überwiegende Betreuung von Kindern: Geburtsurkunde des Kindes, Meldezettel des Kindes und der/des betreuenden Studierenden, sowie eine eidesstattliche Erklärung der/des betreuenden Studierenden
- Erwerbstätigkeit: Einkommenssteuerbescheid des zuständigen Finanzamtes
- Behinderung: Behindertenpass des Bundessozialamtes
- Mobilitätsprogramm: Bestätigung der Teilnahme
- Bezug von Studienbeihilfe: Bescheid der Stipendienstelle

Im Falle eines Studienwechsels wird die studiengebührenfreie Zeit für das neue Studium grundsätzlich selbstständig berechnet. Die Zählung beginnt somit wieder beim 1. Semester. Achtung! Ein nicht abgeschlossenes Diplomstudium kann einem fachgleichen Bachelorstudium angerechnet werden.

Ebenfalls wieder im 1. Semester beginnt die Zählung bei Aufnahme eines neuen Studiums nach Absolvierung eines vorhergehenden Studiums. (Zulassung zu einem aufbauenden Masterstudium nach einem Bachelorstudium.) Selbiges gilt für mehrere Studien an mehreren pädagogischen Hochschulen, wobei die Befreiung an Universitäten und pädagogischen Hochschulen voneinander getrennt beurteilt wird. Es kann somit dazu kommen, dass Studierende, die mehrere Studien an Universitäten und Pädagogischen Hochschu-

len betreiben, die Studiengebühren entweder gar nicht, einmal oder zweimal zu entrichten haben. Sollten die Studiengebühren zweimal zu entrichten sein, kann bei der Pädagogischen Hochschule ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden.

016

017

Auch bei einem zeitgleichen Studium an einer FH und einer anderen Hochschule gilt, dass die Studiengebühr unter Umständen gar nicht, einmal oder mehrmals zu entrichten ist. Das Studium an einer Fachhochschule ist kein Erlassungsgrund für das Zahlen von Studiengebühren an einer Universität.

Rückerstattung

Anspruch auf Rückerstattung hast du z.B., wenn

- du zu viel, zu wenig oder zu spät (nach der Nachfrist) eingezahlt hast.
- du von der Gebührenpflicht entbunden bist und deinem Antrag auf Erlass des Studienbeitrags erst nach Einbezahlung stattgegeben wurde.
- deinem Antrag auf Beurlaubung erst nach Einbezahlung des Studienbeitrags stattgegeben wurde.

Weitere Rückerstattungsmöglichkeiten werden von den Hochschulen sehr unterschiedlich gehandhabt. Diesbezügliche Infos erfrage direkt an deiner Hochschule. Auch ob es an einer FH Rückerstattungsgründe gibt, richtet sich nach dem Ausbildungsvertrag. Informiere dich dazu direkt bei deiner FH.

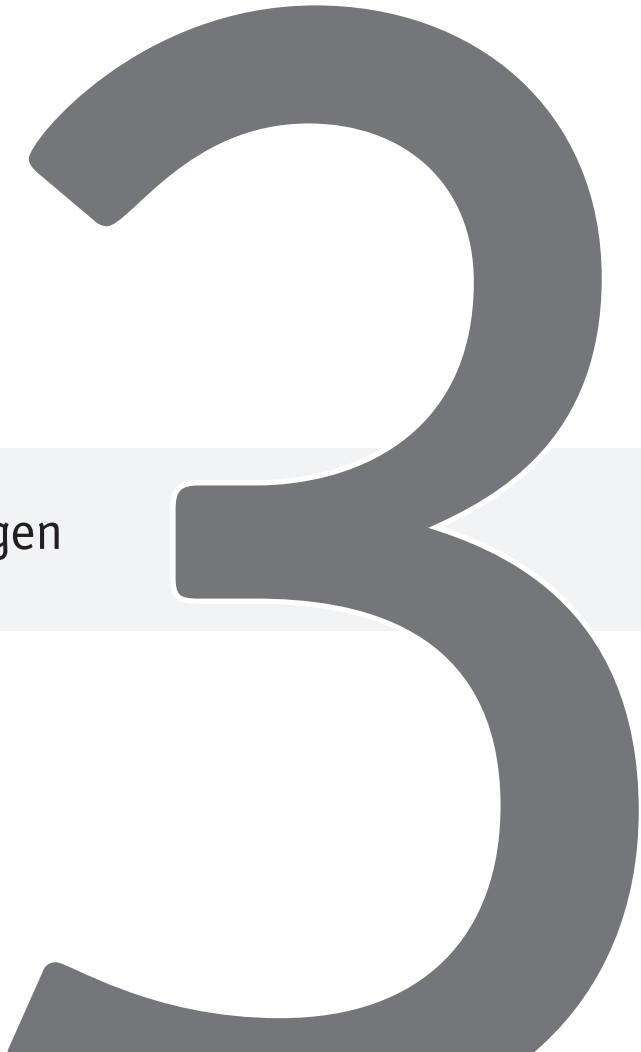
ACHTUNG:

Soziale Bedürftigkeit ist kein Rückerstattungsgrund und wird nicht beachtet. Dies geschieht ausschließlich durch den Bezug der Studienbeihilfe.

Die Studienbestimmungen an österreichischen Universitäten sind im Universitätsgesetz (UG) 2002 festgelegt, für pädagogische Hochschulen gilt das Hochschulgesetz 2005. Für Fachhochschulen sind das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), sowie die Akkreditierungsrichtlinien des Fachhochschulrates wichtig. Außerdem sind die Satzungen der jeweiligen Uni und PH, sowie die einzelnen Curricula, bzw. an den FHs die Akkreditierungsanträge und auch die FH- Ausbildungsverträge wesentlich.



Bestimmungen



Bestimmungen

Für Studierende mit Behinderung sind folgende Bestimmungen von Bedeutung:

- Entsprechend ihrer leitenden Grundsätze haben Universitäten (§ 2 Abs 11 UG 2002) und Pädagogische Hochschulen (§ 9 Abs 6 (14) HochschulG 2005) in ihren Aufgabenbereichen auf Menschen mit Behinderung Rücksicht zu nehmen.
- Sie haben daher in der Lehre, aber auch in der Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste den Erfordernissen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen (barrierefreies Bauen, behindertengerechte Lehrangebote, angepasste Arbeits- und Studienplätze).

Für Fachhochschulen gibt es keine eigenen gesetzlichen Bestimmungen.

Es wird jedoch von vielen FHs auf die Bedürfnisse Studierender mit Behinderung

eingegangen. Der Kontakt zu den für Studierende mit Behinderung zuständigen MitarbeiterInnen (falls es so jemanden gibt) der jeweiligen FH wird deshalb empfohlen.

Blinde Studierende oder Studierende, die eine eingeschränkte Beweglichkeit der Hände haben, müssen erfahrungsgemäß Skripten oder Bücher einscannen, damit diese digital zur Verfügung stehen.

UrheberInnenrechte und Tonbandaufzeichnungen

In manchen Fällen sind Probleme mit den Vortragenden oder den Verlagen der Druckwerke aufgetreten, die dadurch ihre UrheberInnenrechte verletzt sahen. Derartige Fälle sind nun durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt.

§ 42 (1) UrhG besagt, dass jede Person von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen darf.

§ 42 (2) UrhG regelt weiters, dass jeder Mensch von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen darf, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Im Urheberrechtsgesetz (UrhG) gibt es auch Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen:

§ 42d (1) UrhG: Zulässig ist die nicht kommerzielle Benutzung eines erschienenen Werkes durch Vervielfältigung für und Verbreitung an behinderte Personen in einer für sie geeigneten Form, soweit ihnen wegen ihrer Behinderung der Zugang zum Werk durch sinnliche Wahrnehmung eines erschienenen Werkstücks nicht möglich oder erheblich erschwert ist.

§ 42d (2) UrhG: Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 steht der/dem UrheberIn ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Dieser Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Du darfst also sehr wohl Druckwerke kopieren, einscannen und auf einem Datenträger speichern, solange du die Daten nicht öffentlich verfügbar machst. Vollständig dürfen Druckwerke nur durch Abschreiben vervielfältigt werden.

Für Tonbandaufzeichnungen ist folgende Bestimmung des UrhG maßgeblich:

§ 66. (1) Wer ein Werk der Literatur oder Tonkunst vorträgt oder aufführt, hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, den Vortrag oder die Aufführung - auch im Falle der Sendung durch Rundfunk - auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten, diesen zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkten Wiedergabe des Vortrages oder der Aufführung zur Übertragung auf einen anderen Bild- oder Schallträger verstanden.

Die oder der Vortragende ist wie einE ausübendeR KünstlerIn geschützt. Die Rechtslage ist also wie bei einem Konzert, wo du auch kein Aufnahmegerät mitnehmen darfst, um die Aufführung aufzunehmen.

Du musst daher – bevor du eine Lehrveranstaltung auf Kassette oder Video aufzeichnen willst – das Einverständnis mit dem/der Vortragenden suchen. Hier wird es hilfreich sein, wenn du erklärst, warum du die Lehrveranstaltung aufnehmen willst und dass du die Aufnahme nicht weitergeben wirst.

Spezielle Prüfungsmodalitäten

Bei einem Studium an einer Uni

Im UG 2002 findest du in § 59 die „Rechte und Pflichten der Studierenden“. Den Studierenden steht dabei grundsätzlich Lernfreiheit zu. Diese umfasst unter anderem das Recht, auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. (§59 Abs 1 (12) UG 2002)

Beispiele

Eine blinde Mathematik-Studentin erhält die Prüfungsaufgaben zu jeder

schriftlichen Prüfung auf Datenträger und löst die Beispiele auf ihrem tragbaren Braille- Computer. Darüber hinaus wird ihr die doppelte Prüfungszeit zugestanden.

Ein querschnittgelähmter Student der Informatik hat eine eingeschränkte Feinmotorik der Arme und Hände und kann daher schriftliche Prüfungen auch mündlich ablegen.

Prinzipiell ist es möglich, jedes beliebige Studium mit einer Behinderung zu betreiben, da du im Bedarfsfall eine abweichende Prüfungsmethode für alle Prüfungen beantragen kannst. Beachte aber, dass Inhalt und Anforderungen der Prüfung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Du solltest dich daher von Anfang an besonders genau über die Anforderungen, die der Studienalltag an dich stellen

wird, informieren und mit dem/der Studien-
dekanIn (bzw. mit dem für studienrechtliche
Angelegenheiten zuständigen Organ) abwei-
chende Prüfungsmodalitäten erörtern.

Bei einem Studium an einer PH

Im Hochschulgesetz 2005 regelt § 63 die
„Rechte und Pflichten der Studierenden“.

Auch dort steht den Studierenden
Lernfreiheit zu. Diese umfasst auch hier das
Recht, eine abweichende Prüfungsmethode
zu beantragen, wenn eine länger andauern-
de Behinderung vorliegt, die die Ablegung
der Prüfung in der vorgeschriebenen Metho-
de unmöglich macht, und der Inhalt und
die Anforderungen der Prüfung durch eine
abweichende Methode nicht beeinträchtigt
werden. (§ 63 Abs 1 (7) HochschulG)

Das bedeutet, dass Menschen mit
Behinderung im Sinne des Bundes-Behi-
ndertengleichstellungsgesetz – BGStG,
welche die Zulassungsvoraussetzungen für
ein Studium erfüllen, die uneingeschränkte
Absolvierung der Studienangebote ermög-
licht werden muss.

Auch der Zugang zu den Studienange-
boten darf aus Gründen, die aus einer län-
ger andauernden Behinderung resultieren,
nicht eingeschränkt werden – was vor allem
für die Ablegung von Aufnahmeprüfungen
wichtig ist.

Bei einem Studium an einer FH

Prüfungsmodalitäten

An Fachhochschulen gibt es keine allgemei-
nen Regelungen zu besonderen Prüfungs-
modalitäten für Studierende mit Behinderun-
gen. Viele FHs können dir jedoch in ihrem
Ausbildungsvertrag entgegen kommen.
Erkundige dich in dem Fall aber am besten
bei deiner FH.

Prüfungstermine sind an den Univer-
sitäten jedenfalls für den Anfang, für die
Mitte und für das Ende jeden Semesters
anzusetzen. (§ 59 Abs 3 UG 2002)

3.4

Prüfungen

Die genauen Modalitäten, z.B. Anmeldung zu Prüfungen, Prüfungsaufsicht, Prüfungsablauf, usw. sind nicht mehr gesetzlich geregelt, sondern werden von der jeweiligen Hochschule in ihrer Satzung, dem entsprechenden Curriculum oder bei FHs auch in den Akkreditierungsanträgen bzw. Prüfungsordnungen festgelegt.

Voraussetzung für das oben erwähnte Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode ist der Nachweis einer länger andauernden Behinderung, die eine physische oder eine psychische sein kann, solange sie das Ablegen der Prüfung in der vorgesehenen Form unmöglich macht. Außerdem dürfen der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Außerdem haben Studierende an den Universitäten das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der PrüferInnen zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf einen/eine bestimmten/bestimmte PrüferIn der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen. (§ 59 Abs 1 (13) UG 2002)

Blindenleseplatz

An fast allen österreichischen Unis gibt es für blinde und sehbehinderte Studierende Blindenleseplätze, die entweder selbst benützt werden können, bzw. an denen die dortigen Angestellten beauftragt werden können, Lernmaterial in der entsprechenden Form aufzubereiten (z.B. Großdruck, Brailledruck, Kassettenaufnahmen usw.) Der/die Behindertenbeauftragte der Uni kann dir sagen, wo du sie findest.

An den PHs und FHs ist die Situation noch ein bisschen unausgereift. Wende dich bitte in diesem Fall an deine lokale ÖH-Vertretung und richtet dann gemeinsam eine Anfrage an das Rektorat oder die Studiengangsleitung der jeweiligen Hochschule.

GebärdensprachdolmetscherInnen

Schwerhörige oder gehörlose Studierende können, wenn sie eineN GebärdensprachdolmetscherIn benötigen, beim Bundessozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme

stellen. Die Adressen der Bundessozialämter findest du im Kapitel „Kontakte“ und aktuelle Informationen zu den GebärdensprachdolmetscherInnen Österreichs findest du unter www.oegsdv.at.



Finanzielles



Studienbeihilfe

Nach österreichischem Recht sind grundsätzlich die Eltern der/des Studierenden verpflichtet, für den finanziellen Bedarf ihrer Kinder bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit aufzukommen. Nur für die Fälle, in denen die Eltern oder die Studierenden selbst aufgrund der jeweiligen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten zu tragen, greift die Studienförderung ein. Auf staatliche Studienbeihilfe besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.

- Drittstaatsangehörige, die eine langfristige Aufenthaltsberechtigung haben
- Staatenlose, die in Österreich mit zumindest einem Elternteil für fünf Jahre einkommenssteuerpflichtig waren (vor Aufnahme des Studiums)
- Konventionsflüchtlinge mit Nachweis der Flüchtlingseigenschaft (Pass, Bescheid)

Voraussetzungen

Anspruchsberechtigte

- österreichische StaatsbürgerInnen
- EWR-BürgerInnen (unter bestimmten Voraussetzungen)
- soziale Bedürftigkeit (Bestimmungsgrößen dafür sind Einkommen [StudentIn, Eltern, EhepartnerIn], Familienstand sowie Familiengröße)
- günstiger Studienerfolg (muss spätestens nach zwei Semestern vorgelegt werden)

- Beginn des Studiums vor Vollendung des 30. Lebensjahres (Ausnahmen: Behinderte Studierende und SelbsterhalterInnen bis max. 35. Lebensjahr; Erhöhung der Altersgrenze für Studierende mit Kind um 2 Jahre pro Kind für maximal 5 Jahre)
- kein abgeschlossenes Studium bzw. kein Abschluss einer gleichwertigen Ausbildung (Ausnahme: Doktoratsstudium, wenn es innerhalb von 12 Monaten nach dem Diplomstudium aufgenommen wird oder Masterstudium, das innerhalb von 24 Monaten nach dem Bachelorstudium begonnen wird)
- höchstens zwei Studienwechsel nach maximal zwei Semestern in einer Studienrichtung
- Einhaltung der im Studienförderungsgesetz (StudFG) vorgesehenen Studienzeiten (d.h. grundsätzlich: gesetzliche Studienzeit des Abschnitts plus ein Toleranzsemester, bzw. ein Bachelorstudium plus 1 Toleranzsemester). Studierende mit einer Beeinträchtigung von mindestens 50% erhalten ein zusätzliches Toleranzsemester. Darüber hinaus verlängert sich die Anspruchsdauer je Studienabschnitt
 - a) um ein Semester für Studierende, die an bösartigen Tumoren, Leukämie, Morbus Hodgkin oder Cerebralparese leiden

oder eine Beinprothese (Oberschenkel) benötigen, bzw.

b) um die Hälfte der vorgesehenen Studienzeit für blinde oder hochgradig sehbehinderte Studierende sowie Studierende, die gehörlos oder hochgradig schwerhörig oder überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind, ein Cochleaimplantat tragen, in Dialysebehandlung stehen oder an zystischer Fibrose leiden.

Antragsfristen

für das Wintersemester:

20. September bis 15. Dezember

für das Sommersemester:

20. Februar bis 15. Mai

Hinweis:

Die Anträge werden auch außerhalb der Antragsfristen entgegengenommen. In diesem Fall erfolgt eine Bewilligung nur ab dem Folgemonat und nicht rückwirkend von Semesterbeginn an.

Es gibt die Möglichkeit den Antrag online, per Post oder Fax bzw. persönlich in einer lokalen Stipendienstelle zu stellen.

Wichtig:

Auch wenn du keinen Anspruch auf Studienbeihilfe hast, könntest du dir unter Umständen zumindest Studiengebühren über den Stipendienzuschuss rückerstatten lassen. Im Zweifel also lieber einen Antrag stellen! Dies ist für Studierende an FH's von Bedeutung. Antragsformulare liegen in den Stipendienstellen und in den Sozialreferaten der ÖH auf bzw. können unter www.stipendium.at heruntergeladen werden.

dass die automatische Bearbeitung deines Antrags erfolgt, damit du - falls erforderlich - noch vor Ablauf der Antragsfrist einen persönlichen Antrag einreichen kannst.

In jedem Fall musst du aber einen neuen persönlichen Antrag stellen, wenn du im vorangegangenen Semester nicht oder nicht durchgehend Studienbeihilfe bezogen hast.

Ebenso muss z.B. in folgenden Fällen ein neuer persönlicher Antrag gestellt werden

- Bei Wechsel der Studienrichtung oder der Bildungseinrichtung
- Bei Wechsel des Studienorts
- Wenn dir nur ein Stipendienzuschuss zuerkannt wurde
- Wenn du für die Studienberechtigungsprüfung Studienbeihilfe bezogen hast, musst du für das ordentliche Studium einen neuen Antrag stellen
- Wenn du ein Studium abgeschlossen hast und für das Folgestudium (Masterstudium, Doktoratsstudium) Studienbeihilfe beziehen willst
- Wenn der Anspruch auf Studienbeihilfe vorübergehend erloschen ist

Alle Änderungen, die Einfluss auf deine Studienbeihilfe haben (könnten), sind binnen

Systemantrag

Bei der Stipendienstelle werden seit dem WS 2005/06 die Anträge automatisch wieder bearbeitet. D.h. Studierende, die bereits im Bezug der Studienbeihilfe sind, müssen nicht jedes Jahr einen neuen Antrag stellen. Es sollte bis Ende Oktober im WS bzw. bis Ende März im SS automatisch ein Bescheid verschickt werden. Der bislang letzte eingebrachte persönliche Antrag wirkt für die wiederholte Zuerkennung von Studienbeihilfe solange, bis es zu einer Unterbrechung des Anspruchs (z.B. wegen Überschreitung der Anspruchsdauer) kommt. Wir empfehlen, dass du dich rechtzeitig vergewisserst,

14 Tagen der Stipendienstelle zu melden. Das kann z.B. sein: dein ursprünglich angegebenes Einkommen hat sich geändert, Eheschließung, Geburt deines Kindes oder von (Halb-) Geschwistern, Verminderung des Einkommens deiner Eltern.

Eine Neuberechnung bei laufendem Bezug kannst du mit einem Abänderungsantrag bewirken. Abänderungsanträge, die innerhalb der Antragsfrist gestellt werden, bewirken eine Neuberechnung der Studienbeihilfe rückwirkend ab Semesterbeginn, außerhalb der Antragsfrist ab dem Folgemonat.

Höhe der Studienbeihilfe

Die Höhe der Studienbeihilfe wird berechnet, indem von der so genannten Höchststudienbeihilfe die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern und bei Verheirateten des/der EhepartnerIn, die zumutbare Eigenleistung und der Jahresbetrag der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages abgezogen werden. Die Höchststudienbeihilfe ist wie folgt festgesetzt: allgemeine Höchststudienbeihilfe: 424 Euro pro Monat (5.088 Euro jährlich). Für Studierende mit Kind, verheiratete Studierende, Studierende in eingetragener PartnerInnenschaft, Vollwaisen, Studierende, die nicht am Wohnort studieren und SelbsterhalterInnen: 606 Euro pro Monat (7.272 Euro jährlich). Wenn die

so errechnete monatliche Studienbeihilfe 5 Euro unterschreitet, besteht kein Anspruch auf Studienbeihilfe, es kann aber sein, dass Anspruch auf Studienzuschuss besteht!

Studierenden mit Kind(ern) gebührt ein Zuschlag von monatlich 60 Euro pro Kind. Außerdem erhöht sich die Studienbeihilfe um:

a) 160 Euro monatlich für blinde, hochgradig sehbehinderte oder überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesene Studierende, bzw.

b) 420 Euro monatlich für Studierende, die gehörlos oder hochgradig schwerhörig sind oder ein Cochleaimplantat tragen.

Die errechnete Studienbeihilfe wird dann schlussendlich vor der Auszahlung noch um 12 Prozent erhöht.

Hinweis:

Auf www.oeh.ac.at/stipendienrechner findest du ein Berechnungsprogramm für die Studienbeihilfe.

Anspruchsdauer

Anspruch auf Studienbeihilfe besteht grundsätzlich für die Mindeststudiendauer des jeweiligen Studienabschnitts, zuzüglich eines weiteren Semesters (Toleranzsemester) pro Studienabschnitt, bzw. bei abschnittsunabhängigen Studien (z.B. Bachelor) plus ein Toleranzsemester insgesamt.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann sich die Anspruchsdauer um zusätzliche Semester im jeweiligen Abschnitt verlängern.

Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem Ausmaß zu verlängern:

- bei Schwangerschaft um ein Semester,
- bei Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des 6. Lebensjahres, zu der der/die StudentIn während ihres Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind,
- bei Ableistung des Präsenzdienstes um 1 Semester,
- bei Zivildienst um 2 Semester,
- bei Studierenden, deren Grad der Behinderung mit mindestens 50% festgestellt ist, um ein Semester pro Abschnitt.

- Zusätzlich kann außerdem für Studierende, die eine Behinderung von mindestens 50% haben, die Anspruchsdauer pro Studienabschnitt um ein weiteres Semester verlängert werden, wenn sie an bösartigen Tumoren, Leukämie, Morbus Hodgkin oder Cerebralparese leiden oder eine Beinprothese (Oberschenkel) benötigen.
- Bei Studierenden, die blind, hochgradig sehbehindert, überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen, gehörlos, hochgradig schwerhörig sind, ein Cochleaimplantat tragen, in Dialysebehandlung stehen oder an zystischer Fibrose leiden, kann die Anspruchsdauer um die Hälfte der Mindeststudienzeit pro Studienabschnitt verlängert werden.

Allgemein gilt, dass du für den ersten Abschnitt nicht länger als die doppelte Mindeststudiendauer plus ein Semester brauchen darfst, weil du sonst nie wieder Studienbeihilfe bekommst. Aus den oben genannten wichtigen Gründen kann allerdings, auf Antrag des/der Studierenden, auch die Überschreitung dieser Grenze nachgesehen werden.

Weitere wichtige Gründe, die zur Verlängerung der Anspruchsdauer führen können, wenn du nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung dadurch verursacht wurde, sind:

- Krankheit, durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen

- jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den/die StudentIn daran kein Verschulden trifft

Die Anspruchsdauer kann um ein weiteres Semester verlängert werden bei:

- Studien im Ausland
- überdurchschnittlich umfangreichen und zeitaufwändigen wissenschaftlichen Arbeiten oder ähnlichen außergewöhnlichen Studienbelastungen.

Eine Verlängerung aus diesen Gründen wird aber nur bewilligt, wenn das überwiegende Ausmaß der Studienzeitüberschreitung auf einen dieser Gründe zurückzuführen ist und auf Grund der bisherigen Studienleistungen zu erwarten ist, dass die Diplomprüfung innerhalb der Anspruchsdauer (also im Zusatzsemester) abgelegt wird. Es muss also zu erwarten sein, dass der Studienabschnitt bis Ende Februar bzw. bis Ende August (je nachdem ob das Zusatzsemester das Wintersemester oder Sommersemester ist) abgeschlossen wird.

WICHTIG:

Ein Auslandssemester führt also entgegen anders lautenden Gerüchten nicht in jedem Fall zu einer Verlängerung des Anspruchs auf Studienbeihilfe.

Studienwechsel

maximal 2 Studienwechsel

Wechselst du zu oft verlierst du den Anspruch auf Studienbeihilfe! Ausnahmen gibt es nur in zwei Fällen:

- wenn der Studienwechsel durch ein unabwendbares Ereignis zwingend herbeigeführt wurde (Beispiel: bleibende Handverletzung bei Klavierstudium)
- wenn nach dem Studienwechsel alle Vorstudienzeiten, auf Grund der abgelegten Prüfungen, von der Studienbeihilfenbehörde für die Anspruchsdauer der neuen Studienrichtung berücksichtigt werden können

Außerdem darf das Studium nur spätestens nach dem zweiten Semester gewechselt werden. Wird erst später gewechselt besteht so lange kein Anspruch, bis das neue Studium genau so lange studiert wurde wie das alte. Diese Wartezeit kann durch angerechnete Prüfungen verkürzt werden. Aber Achtung: Angerechnete Prüfungen verkürzen im selben Ausmaß auch die gesamte Anspruchsdauer für das neue Studium.

Der Studienwechsel muss der Studienbeihilfenbehörde gemeldet und es muss unbedingt ein neuer persönlicher Antrag für die neue Studienrichtung gestellt werden. Ein Systemantrag ist bei einem Studienwechsel nicht möglich.

Verdienstgrenzen

Das Einkommen vor dem Beihilfenbezug hat keine Auswirkung auf die Höhe der laufenden Studienbeihilfe.

Die Einkommensgrenze beträgt generell 8.000 Euro im Kalenderjahr. Herangezogen wird das Bruttoeinkommen abzüglich Sozialversicherungsbeitrag, Werbungskosten und Sonderausgaben.

Wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird, erhöht sich die Jahresgrenze um mindestens 2.762 Euro.

Als Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes gelten neben steuerpflichtigen Einkünften auch Pensionen, Renten oder Sozialtransfers, wie Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Notstandshilfe.

Die Berücksichtigung des Einkommens erfolgt bei der Berechnung der Studienbeihilfe zunächst auf Grund der Einschätzung über das zu erwartende Einkommen.

Zu einer Kürzung der bewilligten Studienbeihilfe kommt es dann, wenn die geltende Jahresgrenze von mindestens 8.000 Euro überschritten wird. Die Kürzung der jährlichen Studienbeihilfe erfolgt in dem Ausmaß, in dem das Einkommen voraussichtlich die Jahresgrenze überschreitet.

4.2

SelbsterhalterInnen-Stipendium

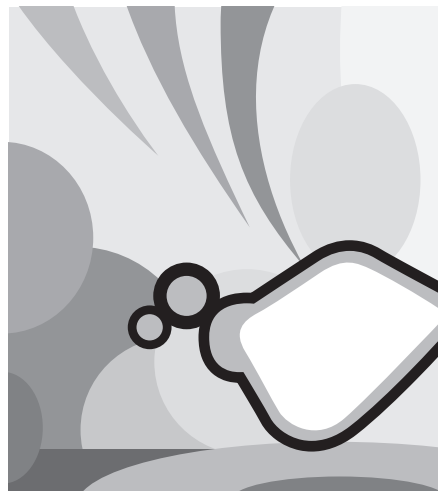
Als SelbsterhalterIn nach StudFG gilt, wer sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe mindestens vier Jahre (48 Monate) zur Gänze selbst erhalten hat und die jährlichen Einkünfte zumindest 7.272 Euro - brutto minus Sozialversicherung - betragen haben.

Die vier Jahre mit eigenen Einkünften müssen vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe liegen. Als Zeiten des Selbsterhalts gelten auch solche, in denen du z.B. Arbeitslosengeld, Karenzgeld, Notstandshilfe oder Krankengeld bezogen hast, vorausgesetzt, du kommst auf ein jährliches Einkommen von mindestens 7.272 Euro. Zeiten des Präsenz- bzw. Zivildienstes gelten als Zeiten des Selbsterhaltes, unabhängig von der Einkommenshöhe.

Es gilt die selbe Altersgrenze wie bei der allgemeinen Studienbeihilfe, sie erhöht sich jedoch um jedes weitere Jahr, in

dem du dich länger als 4 Jahre selbst erhalten hast.

Ansonsten gilt hinsichtlich Anspruchsdauer, Nachweis des günstigen Studienerfolgs, Studienwechsel, etc. dasselbe, wie für alle anderen StudienbeihilfenbezieherInnen.



Zuschüsse, Beihilfen und Stipendien

Studienzuschuss

Der Studienzuschuss ist die Refundierung der Studiengebühren durch die Studienbeihilfenbehörde. Er gebührt allen StudienbeihilfenbezieherInnen, die Studiengebühren für ihr FH Studium bezahlen müssen und wird gemeinsam mit der Studienbeihilfe beantragt. Sollte kein Anspruch auf Studienbeihilfe bestehen, weil das Einkommen zu hoch ist, kann trotzdem der Studienzuschuss (in abgestufter Höhe) gewährt werden. Wichtig ist aber, dass du trotzdem die entsprechende Studienleistung erbringen musst!

Fahrtkostenzuschuss

StudienbeihilfenbezieherInnen erhalten einen Fahrtkostenzuschuss als Beitrag zur Finanzie-

rung der notwendigen Fahrtkosten, die durch die tägliche Fahrt zur Bildungsanstalt, sowie bei Studierenden, die weiter als 200km von ihrem Heimatort entfernt studieren, durch die Fahrten zwischen Studienort und Heimatort, anfallen. Informationen über die genaue Höhe der Beträge bekommst du bei deiner Stipendienstelle.

Versicherungskostenbeitrag

StudienbeihilfenbezieherInnen erhalten einen Versicherungskostenbeitrag für jeden Monat, für den eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 76 Abs. 1 ASVG (studentische Selbstversicherung) besteht, ab dem auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Monat. Die Zuerkennung erfolgt automatisch ohne eigenen Antrag. Die Auszahlung erfolgt semesterweise im Nachhinein.

Beihilfe für ein Auslandsstudium

Ordentliche Studierende haben Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium, wenn sie während des Auslandsstudiums Anspruch auf Studienbeihilfe und den ersten Studienabschnitt absolviert haben oder sich im mindestens dritten Semester eines Studiums ohne Abschnittsgliederung befinden. Das Auslandsstudium muss mindestens drei Monate dauern.

Zusätzlich zur Beihilfe für das Auslandsstudium wird ein Zuschuss zu den erforderlichen Reisekosten ausbezahlt. Dieser richtet sich nach den Fahrtkosten zwischen dem Heimatort und dem Studienort im Ausland und wird ausbezahlt, ohne dass es eines eigenen Antrags bedarf.

Sprachstipendien werden zur Finanzierung eines Sprachkurses ausbezahlt, wenn dieser im Zusammenhang mit einem geförderten Auslandsstudium steht. Der Sprachkurs kann im Inland und/oder im Ausland belegt werden.

Mobilitätsstipendium

Studierende, die ihr gesamtes Studium an einer anerkannten Bildungseinrichtung im

EWR-Raum (außerhalb Österreichs) oder der Schweiz ablegen möchten, können ein Mobilitätsstipendium beantragen. Die Voraussetzungen für den Erhalt bzw. die Höhe des Stipendiums orientieren sich im Wesentlichen an den Kriterien für die Studienbeihilfe.

Studienabschlussstipendium

Das SAS ist eine Förderung für Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden, in den letzten vier Jahren mindestens drei Jahre zumindest halbtags beschäftigt waren, in den letzten vier Jahren keine Studienbeihilfe bezogen haben und zum Zeitpunkt der Zuerkennung des SAS noch nicht 41 Jahre alt sind.

Zeiten des Mutterschutzes und der Kindererziehung während eines Karenzurlaubs werden berücksichtigt. Die Höhe des SAS ist abhängig vom Ausmaß der vorangegangenen Berufstätigkeit und beträgt zwischen 600 und 1.040 Euro monatlich.

Für im gemeinsamen Haushalt lebende, noch nicht schulpflichtige Kinder kann zusätzlich ein Kinderbetreuungszuschuss gewährt werden. Für die Zuerkennung ist die Studienbeihilfenbehörde zuständig.

Studienunterstützung

Die Studienunterstützung soll bei Vorliegen einer sozialen Notlage und eines günstigen Studienverlaufs studienbezogene Kosten ausgleichen, die durch andere Förderungsmaßnahmen nicht abgedeckt werden können.

Auf die Studienunterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Ein Versuch ist natürlich immer zu empfehlen, vor allem bei:

- studierenden Müttern bzw. Vätern
- behinderten Studierenden
- Studierenden, die ein Auslandssemester oder Auslandspraktikum gemacht haben
- Studierenden, die sich kurz vor ihrem Abschluss befinden und eine besonders schlechte Finanzlage nachweisen können.

Wenn du keine Familienbeihilfe bezogen hast, sie aber trotzdem bei der Berechnung deiner Studienbeihilfe abgezogen wurde, kannst du Studienunterstützung in dieser Höhe bekommen.

Auch Mehrkosten, die Studierenden durch eine Beeinträchtigung entstehen, können durch die Studienunterstützung ausgeglichen werden, sofern diese nicht bereits durch andere Beihilfen ersetzt werden.

Leistungsstipendium

Für ein Leistungsstipendium kann man sich auf Grund überdurchschnittlicher Leistungen laut den Vergabekriterien der einzelnen Bildungseinrichtung bewerben.

Achtung:

Notendurchschnitt und
Bewerbungsfristen beachten!

Förderungsstipendium

Förderungsstipendien sollen Studierenden die Anfertigung überdurchschnittlicher wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten ermöglichen. Für die Zuerkennung ist das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Universitätsorgan zuständig.

4.4

Familienbeihilfe

Familienbeihilfe können Eltern für ihre Kinder, die noch in Berufsausbildung stehen, beziehen. Dies gilt bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Die Altersgrenze erhöht sich um ein Jahr, wenn die Kinder den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet oder ein Kind geboren haben oder der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung vorliegt. Für dauernd erwerbsunfähige Kinder gilt keine Altershöchstgrenze.

Ab 19 Jahren liegt der Betrag bei mindestens 152,70 Euro. Bei mehreren Kindern gibt es Zuschläge. Für Kinder mit erheblicher Behinderung erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 138,30 Euro. Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Nach den ersten zwei Semestern sind Zeugnisse über acht Wochenstunden aus Pflicht- oder Wahlfächern oder 16 ECTS-Punkte (oder eine Teilprüfung der 1. Diplomprüfung)

für den Weiterbezug der Familienbeihilfe erforderlich. Werden die acht Stunden, bzw. 16 ECTS-Punkte nicht erbracht, besteht (vorläufig) kein Anspruch.

Erst bei Erbringung eines Studienerfolgsnachweises kann die Familienbeihilfe wieder beantragt werden. Die Semesterzählung läuft aber trotzdem weiter. Erheblich behinderte Studierende müssen keinen Leistungsnachweis erbringen. Ansonsten genügt es, die Fortsetzungsbestätigung des Studiums zu schicken. Überschreitest du die vorgegebene Semesteranzahl, wird die Familienbeihilfe so lange eingestellt, bis du den Abschnitt (bzw. z.B. das Bachelorstudium) abgeschlossen hast.

In den folgenden Abschnitten (bzw. beim Beginn eines fortsetzenden Studiums, wie eines Masterstudiums) hast du wieder, während der Mindeststudienzeit zuzüglich eines Semesters, Anspruch auf die Familienbeihilfe.

fe. Verlängerungsgründe sind z.B. Krankheit, Auslandssemester, unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse (z.B. Unfall).

Du darfst maximal zweimal die Studienrichtung wechseln. Das vorangegangene Studium darf aber nicht mehr als zwei Semester inskribiert worden sein. Für erheblich behinderte Studierende gilt diese Regelung bei der Familienbeihilfe jedoch nicht (bei der Studienbeihilfe leider schon).

Wenn dein zu versteuerndes Einkommen pro Jahr 9.000 Euro übersteigt, verlierst du den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die in dem jeweiligen Jahr bereits bezogene Familienbeihilfe muss zurückgezahlt werden!

Der Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Sollte die erhöhte Familienbeihilfe darüber hinaus gewährt werden, muss eine Erwerbsunfähigkeit des Kindes vorliegen und diese

- vor Vollendung des 21. Lebensjahres,
- oder
- während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetreten sein.

**Familienlastenausgleichsgesetz
§ 2 Abs. 1 lit. c und h**

Die reguläre Familienbeihilfe erhöht sich dadurch um 138,30 Euro pro Monat - das eventuell gewährte Pflegegeld wird aber dafür um 60 Euro gekürzt. Ein Leistungsnachweis ist nicht erforderlich.

Erhöhte Familienbeihilfe

Die erhöhte Familienbeihilfe für Studierende mit einer erheblichen Behinderung kann nur gewährt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die normale Familienbeihilfe und eine erhebliche Behinderung vorliegen. Erheblich behindert ist, wer infolge eines Leidens oder Gebrechens eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung (Dauer mind. 3 Jahre) im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung aufweist und dadurch ein Grad der Behinderung von mindestens 50% besteht.

Die Familienbeihilfe kannst du bei deinem Wohnsitzfinanzamt beantragen, eine Bescheinigung des Bundessozialamtes ist beizulegen. Verweigert das Finanzamt trotz Gutachten und Bestätigungen die erhöhte Familienbeihilfe, so muss das Finanzamt einen Bescheid erlassen, gegen den berufen werden kann.

Spezielle Förderungen für Studierende mit Behinderung

Ausbildungsbeihilfe des Bundessozialamtes

Diese kann vom Bundessozialamt gewährt werden. Ausbildungsbeihilfen werden Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einem hohen Grad der Behinderung unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

- bei Glaubhaftmachung des behinderungsbedingten Mehraufwandes mit Kostenangabe,
- bei Besuch einer Hochschule (laut § 3 Studienförderungsgesetz),
- bei Vorliegen einer aktuellen Inskriptionsbestätigung,
- bei Studium in der gesetzlich vorgesehenen Studiendauer zuzüglich weiterer für den Bezug der Studienbeihilfe zulässiger Semester (§ 19 Abs. 3 (3) StudFG)

Die Ausbildungsbeihilfe wird für ein Studienjahr gewährt, kann aber auf die gesamte Studiendauer ausgeweitet werden.

Der monatliche Mehraufwand bis 223,00 Euro (Ausgleichstaxe 2010) wird ohne Nachweis angewiesen, ein darüber hinausgehender Aufwand ist mittels Rechnungen zu belegen. Bei nachweislich höheren Kosten kann der monatliche Förderbetrag bis zur Höhe des 3-fachen Ausgleichstaxebetrages angehoben werden.

Pflegegeld

Das Pflegegeld stellt eine zweckgebundene Leistung zur Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen dar und kann nicht als Einkommenserhöhung gerechnet werden. Da die tatsächlichen Kosten für die Pflege

das gebührende Pflegegeld in den meisten Fällen übersteigen, kann das Pflegegeld nur als pauschalierter Beitrag zu den Kosten der erforderlichen Pflege verstanden werden. Geregelt wird das Pflegegeld durch das Bundespflegegeldgesetz, bzw. durch die entsprechenden Gesetze der Länder.

Voraussetzungen:

- ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung, bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird
- ständiger Pflegebedarf von monatlich mehr als 50 Stunden
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich, wobei auch die Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist
- Für die Beurteilung des Pflegebedarfs können folgende Hilfsverrichtungen berücksichtigt werden:
- Herbeischaffen von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens
- Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände
- Pflege der Leib- und Bettwäsche
- Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung des Heizmaterials
- Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (z.B. Begleitung bei Amtswegen oder Arztbesuchen)

Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs werden alle Hilfestellungen in Zeiteinheiten gemessen. Diese werden für die erforderlichen Betreuungsmaßnahmen und Hilfsverrichtungen berücksichtigt und zu einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst.

Werden auch andere pflegebezogene Leistungen bezogen, werden diese zur Vermeidung von Doppelleistungen auf das Pflegegeld angerechnet und vermindern somit den Auszahlungsbetrag.

Dazu gehören beispielsweise:

- Pflege- oder Blindenzulage nach den Sozialentschädigungsgesetzen
- erhöhte Familienbeihilfe für Kinder mit erheblicher Behinderung.

Die Gewährung und Erhöhung des Pflegegeldes musst du eigenständig beantragen!

Nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit kann die zuständige Versicherungsanstalt von sich aus ein Pflegegeldverfahren einleiten. Bist du Pensions- oder RentenbezieherIn, musst du den Antrag auf Pflegegeld bei der dafür zuständigen Stelle einbringen.

Solltest du ärztliche Atteste oder Befunde von Krankenhäusern über deine Behinderung haben, leg sie dem Antrag bei.

Danach erhältst du ein Antragsformular zugeschickt. In dem Formular wirst du unter anderem nach den Tätigkeiten gefragt, die du nicht mehr selbständig durchführen kannst. Weiters wird nachgefragt, ob du

schon Pflegezulage, erhöhte Familienbeihilfe,... erhältst.

du mitgeteilt, in welche Pflegestufe du eingeteilt wurdest.

Ein ärztliches Sachverständigengutachten stellt bei der Untersuchung den Pflegebedarf fest. Bei der ärztlichen Untersuchung kann eine Person deines Vertrauens (z.B. die Pflegeperson) anwesend sein und Angaben zur konkreten Pflegesituation machen. Aufgrund des ärztlichen Gutachtens beschließt die zuständige Behörde, ob und in welcher Höhe dir das Pflegegeld zuerkannt wird. Mittels Bescheid bekommst

Das Pflegegeld wird nachträglich ab dem der Antragstellung folgenden Monat ausbezahlt.

Sollte die Entscheidung über eine Ablehnung oder über die Höhe des Pflegegeldes nicht deinen Erwartungen entsprechen, besteht die Möglichkeit gegen den Bescheid zu klagen. Die Klage muss innerhalb von drei Monaten - ab Zustellung des Bescheides - eingebracht werden.

Höhe des Pflegegeldes

Derzeit gelten beim Pflegegeld folgende Werte:

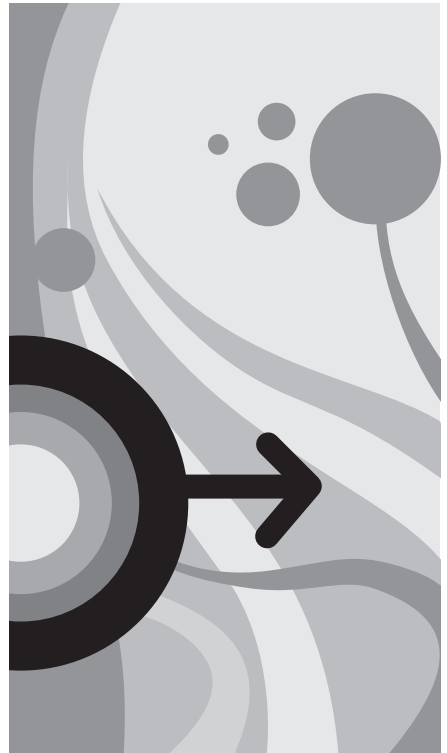
Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag monatlich
mehr als 50 Stunden	1	154,20 Euro
mehr als 75 Stunden	2	284,30 Euro
mehr als 120 Stunden	3	442,90 Euro
mehr als 160 Stunden	4	664,30 Euro
mehr als 180 Stunden, wenn		
<ul style="list-style-type: none"> • ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist 	5	902,30 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder 		
<ul style="list-style-type: none"> • die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist 	6	1.242,00 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder 		
<ul style="list-style-type: none"> • ein gleich zu achtender Zustand vorliegt 	7	1.655,80 Euro

Dauerleistung (Sozialhilfe) in Wien

Eine Dauerleistung erhalten Personen, die vom Amtsarzt für mindestens 6 Monate als arbeitsunfähig eingestuft werden. Die Dauerleistung entspricht der Höhe einer Pension mit Ausgleichszulage. Sie kommt 14 Mal im Jahr zur Auszahlung. Beantragt wird die Dauerleistung im jeweiligen Sozialzentrum des Wohnbezirks.

Nachfolgende Unterlagen (aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) sind mitzubringen:

- sämtliche Personaldokumente (Meldezettel, Geburtsurkunde, StaatsbürgerInnen-schaftsnachweis,...)
- ein amtlicher Lichtbildausweis
- Einkommensnachweise und Beihilfenbescheide (Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe usw.)
- Mietvertrag und Mietbelege
- Nachweise über beantragte Leistungen
- Nachweise über Vermögen (PKW, Grundstück, Sparbücher,...)



4.7

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen aufgrund einer vorliegenden Behinderung können beim Finanzamt abgesetzt werden.

Liegt eine körperliche Behinderung vor, vermindern besondere Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen. Als behindert gilt, wer zu mindestens 25% beeinträchtigt ist. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung.

Er beträgt pro Jahr:

Behinderungsgrad	Jahresfreibetrag
25 - 34%	75 Euro
35 - 44%	99 Euro
45 - 54%	243 Euro
55 - 64%	294 Euro
65 - 74%	363 Euro
75 - 84%	435 Euro
85 - 94%	507 Euro
ab 95%	726 Euro

Der Behinderungsgrad muss durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen werden, diese kann sein:

- von dem/der Landeshauptmann/Landeshauptfrau (beim Bezug einer Opferrente) vom Sozialversicherungsträger (nach Berufskrankheiten oder Arbeitsunfällen)
- vom Bundessozialamt (bei behinderten Personen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, bei Präsenzpflchtigen, bei Verbrechenopfern und Kriegsbeschädigten)
- Die bis 2004 vom/von der Amtsarzt/ärztin ausgestellten Bescheinigungen sind weiterhin gültig.

Der Grad der Behinderung kann auch im Behindertenpass eingetragen sein, der vom örtlichen Bundessozialamt ausgestellt wurde.

Wird das Pflegegeld das ganze Jahr über bezogen, steht dir kein Pauschalbetrag zu.

Kosten für Hilfsmittel, die nicht regelmäßig anfallen, wie z.B. der Kauf eines Rollstuhls, die rollstuhlgerechte Wohnungsadaptierung, Hörgeräte oder Blindenhilfsmittel werden zusätzlich und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt anerkannt.

Die Kosten für eine Heilbehandlung können bei Vorliegen einer Behinderung zusätzlich zum Pauschalbetrag - ohne Kürzung durch den Selbstbehalt - berücksichtigt werden. Heilbehandlungskosten sind u.a. Arzt-, Spitals-, Kur-, Therapiekosten und Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

Nicht abgesetzt werden können Kosten der Heilbehandlung, die regelmäßig durch eine Pflegebedürftigkeit verursacht werden, z.B. Kosten für Pflegepersonal, Bettwäsche oder Verbandsmaterialien.

Brauchst du aufgrund deiner Behinderung eine Diätverpflegung, können zusätzlich Pauschalbeträge für Diätverpflegung geltend gemacht werden. Allerdings ist sowohl die Behinderung als auch das Erfordernis dieser Diät von der zuständigen Stelle zu bestätigen. Übersteigen die Kosten die Pauschalbeträge, können auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden.

Körperbehinderte Personen können monatlich einen Freibetrag von 153 Euro geltend machen, sofern sie infolge einer Gehbehinderung ein eigenes Auto für Privatfahrten benötigen. Die Kosten einer behindertengerechten Adaptierung eines KFZ können nicht geltend gemacht werden! Körperbehinderte Personen mit einer mindestens 50%igen Erwerbsminderung, die kein eigenes KFZ haben, können die Kosten ihrer Taxifahrten bis maximal 153 Euro monatlich geltend machen.

046

047

Übersicht über mögliche Freibeträge für behinderte Personen

Freibetrag	Behinderte Personen ohne Pflegegeld	Behinderte Personen mit Pflegegeld
pauschal bei einem Grad der Behinderung von 25 % und mehr	ja	nein, wenn ganzjährig Pflegegeld bezogen wurde
pauschal für Diätverpflegung	ja	ja
für ein eigenes KFZ aufgrund einer Gehbehinderung	ja	ja
für Taxikosten, (wenn kein eigenes KFZ) aufgrund einer Gehbehinderung	ja	ja
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja

Unter Krankheitskosten fallen auch Kosten einer speziellen Diätverpflegung auf Grund einer Krankheit. Es können entweder die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten oder folgende Pauschalbeträge geltend gemacht werden:

- Diabetes, Tuberkulose, Zöliakie, Aids: 70 Euro monatlich
- Gallen-, Leber-, Nierenerkrankung: 51 Euro monatlich
- andere Erkrankungen, bei denen eine spezielle Diätverpflegung ärztlich angeordnet wurde (Magen, Herz): 42 Euro monatlich

Bei mehreren Krankheiten steht nur der jeweils höchste Freibetrag zu. Führt eine der genannten Krankheiten zu einer Behinderung von mindestens 25%, ist keine Kürzung um den Selbstbehalt vorzunehmen.

Für Kinder mit Behinderung stehen dir, je nach dem Ausmaß der Behinderung, verschiedene Freibeträge zu, die durch den Selbstbehalt nicht gekürzt werden. Ein Kind gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25% beträgt.

Noch mehr Informationen über pauschale Freibeträge auf Grund der Minderung der Erwerbsfähigkeit, Freibeträge für behinderte Kinder und Freibeträge für Krankendiätverpflegung bei zahlreichen Krankheiten findest du auf den Seiten des Finanzministeriums: www.bmf.gv.at

Waisenpension

Die Waisenpension ist eine Leistung, die den hinterbliebenen Kindern nach dem Tod eines versicherten Elternteiles eine soziale Absicherung garantieren soll.

Sie wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt, bei Schul- oder Berufsausbildung oder bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes auch darüber hinaus.

Bei Ersterem bis zur Vollendung dem 27. Lebensjahres, wenn das Studium gewissenhaft betrieben wird. Bei Erwerbsfähigkeit ohne Altersbeschränkung, wenn das Gebrechen vor dem 18. Lebensjahr eingetreten ist.

Bei Tod von Pensionsversicherten muss eine Mindestversicherungszeit der/des Verstorbenen in der Pensionsversicherung in Abhängigkeit vom Alter vorliegen.

Die Waisenpension beträgt einen bestimmten Prozentsatz der Witwerpension. Bei Tod

- eines Elternteils: 40 Prozent,
- beider Elternteile: 60 Prozent.

Von der Bruttopension wird nur die Lohnsteuer abgezogen. Die Auszahlung der Pension erfolgt monatlich im Nachhinein, jeweils am 1. des Folgemonats. Im April und September wird die Pension in doppelter Höhe (Pensionssonderzahlung) ausgezahlt.

Der Antrag auf Waisenpension muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des versicherten Elternteils eingebracht

werden, um einen Pensionsanspruch mit dem auf den Todestag folgenden Tag zu haben. Bei einer späteren Antragstellung gebührt die Pension in der Regel erst mit dem Tag der Antragstellung.

Der Antrag ist bei jenem Versicherungsträger einzubringen, bei dem der/die Versicherte in den letzten 15 Jahren überwiegend versichert war.

Hinweis:

BezieherInnen einer Waispension, deren Netto-Einkünfte den Richtsatz für die Ausgleichszulage nicht übersteigen, können auf Antrag von der Rezeptgebühr befreit werden. Für Personen, die überdurchschnittliche Ausgaben infolge von Leiden oder Gebrechen nachweisen, gilt eine höhere Einkommensobergrenze für die Befreiung von der Rezeptgebühr.

Befreiung von der Rundfunkgebühr und Zuschuss zu Telefonkosten

Sozial und/oder körperlich hilfsbedürftige Personen können eine Befreiung von den Rundfunkgebühren und/oder einen Zuschuss zu den Telefonkosten beantragen.

Detaillierte Informationen bezüglich allgemeiner Voraussetzungen und Anspruchsberechtigung sowie ein Antragsformular zum Downloaden findest du auf www.orf-gis.at.

ÖH-Unterstützungen

ÖH-Fonds

Für Studierende, die sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, besteht die Möglichkeit einer einmaligen Unterstützung aus einem der ÖH-Sozialfonds. Diese Notlagen können bedingt sein durch plötzlich erhöhte Wohnkosten, Kosten fürs Studium, Ausgaben für Versorgung und Betreuung von eigenen Kindern, einmalige Ausgaben für medizinische Behandlungen oder andere Notsituationen, die unverschuldet entstanden sind. Voraussetzungen für eine Unterstützung sind, dass der/die Studierende im Sinne der Richtlinien sozial bedürftig ist, nicht bei den Eltern wohnt, keine Studienbeihilfe bezieht und einen ausreichenden Studienerfolg nachweist. Derzeit gibt es folgende Fonds: Sozialfonds, Wohnfonds, Kinderfonds, Kinderbetreuungsfonds, Mediationsfonds, Psychotherapiekostenfonds und eine Unterstützung für Studierende mit Behinderung.

Für Studierende mit einer Behinderung von mindestens 50% gibt es von der ÖH eine besondere, auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmte, ideelle und materielle Unterstützung. Die Information und Beratung erfolgt im Zusammenwirken der Behindertenbeauftragten und der ÖHs an den jeweiligen Unis. Wenn die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für Studierende mit einer Behinderung von mindestens 50%, mit einem erheblichen finanziellen Mehraufwand verbunden ist, kann die ÖH nach Maßgabe der Richtlinien und der vorhandenen Mittel finanzielle Unterstützungen gewähren.

Die Unterstützung erfolgt durch Übernahme der für die im Rahmen des Studiums entstehenden Mehrkosten bis höchstens 4.000 Euro pro Studienjahr. Die Gewährung einer Unterstützung setzt die Beantragung sämtlicher für diese Zwecke vorgesehenen möglichen Unterstützungen durch andere primär zuständige Einrichtungen oder Gebietskörperschaften

(Bundessozialamt, Ämter der Landesregierungen) voraus. Die Bestimmungen über die Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit finden keine Anwendung. Von anderen Einrichtungen gewährte Unterstützungen sind auf die Unterstützung der ÖH anzurechnen. Bei Unterstützungen im Voraus ist ein entsprechender Finanzierungsplan vorzulegen.

Das Antragsformular findest du auf der Homepage des Sozialreferats der ÖH-Bundesvertretung. Gemeinsam mit allen notwendigen Unterlagen (in Kopie) ist es an das Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung (Taubstummengasse 7-9/ 4.Stock, 1040 Wien) zu richten. Über die Entscheidung wirst du per Post verständigt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

Bei Fragen wende dich an das Sozialreferat an deiner Uni, FH oder PH oder schreib ein Mail an sozialfonds@oeh.ac.at. Die Sozialfondsbetreuerin der Bundes- ÖH ist immer

Dienstag und Donnerstag von 10-12 Uhr unter [01/310 88 80 22](tel:01310888022) erreichbar.

Rechtsangelegenheiten

Sowohl die Bundesvertretung als auch einige HochschülerInnenschaften der Universitäten bieten eine kostenlose Rechtsberatung an. Wenn es sich um ein Problem handelt, das mit dem Studium oder mit Studien- oder Familienbeihilfe zu tun hat, besteht auch die Möglichkeit, dass sich die ÖH an eventuellen Verfahrens- sowie Anwaltskosten beteiligt. Hier ist jedoch eine genauere Überprüfung der Sachlage erforderlich, so dass unbedingt eine persönliche Vorsprache notwendig ist.

Wende dich daher in solchen Fällen direkt an das Sozialreferat der Bundesvertretung unter sozial@oeh.ac.at.



Versicherung

Versicherung

ASVG-Unfallversicherung

Für Studierende aus Österreich und aus Ländern, die mit Österreich ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen haben, besteht eine gesetzliche Unfallversicherung im Rahmen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG).

Es ist keine Anmeldung oder Antragstellung erforderlich und es werden keine Beiträge eingehoben. Für diese Unfallversicherung besteht keine Altersgrenze und sie ist auch nicht an die Familienbeihilfe gebunden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Unfälle, die sich im Zusammenhang mit dem Studium ereignen (z.B. Unfälle am Weg zur oder von der Universität oder Unfälle im Rahmen von ÖH- Tätigkeiten). Auch Berufskrankheiten sind in diesem Zusammenhang abgedeckt.

Die Versicherungsdauer entspricht der vorgesehenen Meldung zur Fortsetzung des Studiums (Inskription) und einer angemessenen Zeitspanne zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen.

Unfälle hat die Universität der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu melden. Das Formular „Unfallmeldung“ gibt es auf der Seite der AUVA www.auva.or.at zum Downloaden.

ÖH- Unfall- und Haftpflichtversicherung

Sämtliche Mitglieder der ÖH sind im Rahmen eines mit der Allianz Elementar Versicherungs- AG abgeschlossenen Versicherungspakets unfall- und haftpflichtversichert. Der Versicherungsbeitrag von 0,36

5.2

Kranken- Versicherung

Euro wird bei der Zulassung/Fortsetzungsmeldung gemeinsam mit dem ÖH- Beitrag eingehoben.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Unfälle bzw. Schadensfälle, die sich im Zusammenhang mit dem Studium ereignen. Außerdem wird bei einem ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 Wochen die Studiengebühr des laufenden Semesters ersetzt.

Alle Infos findest du auf www.oeh.ac.at/studierendenversicherung.

Die ÖH kann dir eine Bestätigung über den Versicherungsschutz ausstellen. Fachlich zuständig ist das Wirtschaftsreferat der ÖH.

Mitversicherung

Erfüllst du die entsprechenden Voraussetzungen der Mitversicherung (unter 27 Jahre, Leistungsnachweis), kannst du dich bei den in Österreich versicherten Eltern (auch Groß- und Stiefeltern) oder bei deiner/deinem EhepartnerIn auf Antrag mitversichern. Ob eine Mitversicherung bei Angehörigen im Herkunftsland möglich ist, muss mit der Sozialversicherung des entsprechenden Landes abgeklärt werden.

Studentische Selbstversicherung

Hast du keine Krankenversicherung (auf Grund von Berufstätigkeit), kannst du dich zu einem begünstigten Tarif von derzeit

23,84 Euro pro Monat bei der Gebietskrankenkasse selbst versichern. Die Voraussetzungen für die studentische Selbstversicherung sind im Einzelnen:

- Gesamteinkommen unter 8.000 Euro pro Jahr
- Einhaltung der Anspruchsdauer (Mindestdauer plus ein Semester um nicht mehr als vier Semester überschreiten, bei Vorliegen wichtiger Gründe auch länger) - an Akademien und Fachhochschulen gilt die Ausbildungszeit plus zwei weitere Ausbildungsjahre.
- höchstens zwei Studienrichtungswechsel (die nicht zu spät erfolgt sein dürfen) und noch kein Studium absolviert (Ausnahmen sind aber möglich).

054

055

Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte

Vertragsbedienstete und ArbeitnehmerInnen der Universitäten, sowie BeamtInnen und MandatarInnen, die geringfügig beschäftigt und daher von der Krankenversicherung ausgenommen sind, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Selbstversicherung abschließen.

Geringfügig beschäftigt bist du bei einem Verdienst von max. 366,33 Euro/Monat.

Freiwillige Selbstversicherung

Kommt keine der angeführten Möglichkeiten in Frage, kannst du dich zwar auch selbst versichern, aber zu einem deutlich höheren Tarif. Um nicht sofort mit dem Höchstsatz eingestuft zu werden, musst du gleich beim Antrag auf freiwillige Selbstversicherung auch einen Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage stellen.

Die Selbstversicherung muss nach jeder Unterbrechung (z.B. Pflichtversicherung bei Ferialjob) neu beantragt werden.

Allgemeines

Alle diese Versicherungsmöglichkeiten bekommst du nur mit einem Antrag bei einer Krankenversicherungsanstalt.

BezieherInnen einer Waisenrente, Waispension oder von Kinderbetreuungsgeld sind automatisch krankenversichert.

Echte DienstnehmerInnen und freie DienstnehmerInnen mit einem Verdienst von mehr als 366,33 Euro pro Monat sind durch die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Bei Einkünften unter der Geringfügigkeitsgrenze (366,33 Euro) besteht nur eine Unfallversicherung.

Rezeptgebührenbefreiung

Bei Vorliegen sozialer Gründe ist eine Befreiung von der Rezept- bzw. Krankenscheingebühr möglich.

Folgende Personengruppen sind bereits von Gesetzes wegen, bzw. auf Grund der einschlägigen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, von der Entrichtung der Rezeptgebühr in der Höhe von 5 Euro pro Packung befreit (es bedarf keiner gesonderten Antragstellung):

- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten
- PensionistInnen mit Ausgleichszulage (sowie vergleichbaren Leistungen)
- Zivildienstler und deren Angehörige
- AsylwerberInnen in Bundesbetreuung

Darüber hinaus können, auf Grund der genannten Richtlinien, wegen Vorliegens einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit, Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte einen bestimmten Betrag nicht überschreiten, von der Rezeptgebühr befreit werden (Antrag unter Beibringung eines Einkommensnachweises beim zuständigen Krankenversicherungsträger ist erforderlich).

Für das Jahr 2010 geltenden folgende Einkommensgrenzen:

- 783,99 Euro für Alleinstehende
- 901,59 Euro für Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf
- 1.175,45 Euro für Ehepaare bzw. LebensgefährteInnen im gemeinsamen Haushalt
- 1.351,77 Euro für Ehepaare bzw. LebensgefährteInnen im gemeinsamen Haushalt mit erhöhtem Medikamentenbedarf
- zusätzlich: 82,16 Euro für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen 288,36 Euro unterschreitet

Studien- und Familienbeihilfe zählen nicht zum Einkommen! Weitere Informationen erhältst du beim zuständigen Krankenversicherungsträger.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage soll jeder/jedem PensionsbezieherIn, die/der in Österreich lebt, ein Mindesteinkommen sichern. Liegt das Gesamteinkommen (Pension plus sonstige Nettoeinkommen plus eventuelle Unterhaltsansprüche) unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz), so erhält der/

Richtsätze für die Ausgleichszulage ab November 2008

Richtsätze für die Ausgleichszulage	pro Monat im Jahr 2010
für alleinstehende Pensionisten und alleinstehende Pensionistinnen	783,99 Euro
für Pensionisten und Pensionistinnen, die mit dem Ehepartner oder der Ehepartnerin im gemeinsamen Haushalt leben	1.175,45 Euro
Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkommen 288,36 Euro nicht übersteigt (nicht bei Witwer-/Witwenpension)	82,16 Euro
Pensionsberechtigte auf Waisenpension bis zum 24. Lebensjahr	288,36 Euro
Pensionsberechtigte auf Waisenpension bis zum 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind	432,97 Euro
Pensionsberechtigte auf Waisenpension nach dem 24. Lebensjahr	512,41 Euro
Pensionsberechtigte auf Waisenpension nach dem 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind	783,99 Euro

056

057

die PensionsbezieherIn eine Ausgleichszulage zur Aufstockung ihres/seines Gesamteinkommens.

Jeder Pensionsantrag wird auch als Antrag auf Ausgleichszulage gewertet. Die zuständige Behörde ist die jeweilige Pensionsversicherungsanstalt.

BezieherInnen einer Ausgleichszulage sind von der Entrichtung der Rezept-, der Rundfunk- und Fernsehgrundgebühr befreit und erhalten einen Zuschuss zu den Telefonkosten.

- Die Befreiung von der Rezeptgebühr ist bei der Krankenkasse zu beantragen.

- Die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgrundgebühr bzw. der Zuschuss zu den Telefonkosten ist beim ORF Gebühren Info Service zu beantragen.

Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeitspension

Die Sozialversicherungsgesetze verwenden für die verschiedenen Berufsgruppen

unterschiedliche Begriffe: Berufsunfähigkeit, Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit. Die Definitionen variieren zum Teil, es geht aber grundsätzlich darum, dass die Arbeitsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen gemindert ist. Wenn der/die Versicherte auch nicht auf eine andere Tätigkeit verwiesen oder umgeschult werden kann, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension.

Voraussetzungen dafür sind, dass die Berufsunfähigkeit oder Invalidität mehr als sechs Monate lang andauert, eine Mindestzahl an Versicherungszeiten vorliegt und die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension noch nicht erfüllt sind.

Es gilt allerdings der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“. Ein Antrag auf Invaliditäts-, Berufsunfähig- oder Erwerbsunfähigkeitspension gilt auch als Antrag auf Rehabilitation! Diese Rehabilitation kann medizinischer, beruflicher (z.B. Umschulung) oder sozialer (z.B. Darlehen) Art sein. Für die Dauer der Rehabilitationsmaßnahmen wird an Stelle der Berufsunfähigkeitspension ein so genanntes „Übergangsgeld“ in der Höhe der Pension ausbezahlt.

Eine bereits zuerkannte Berufsunfähigkeitspension kann auch wieder entzogen werden, wenn sich der Gesundheitszustand wieder wesentlich verbessert hat.

Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Folgende Personengruppen sind nach dem ASVG grundsätzlich pflichtversichert (voll- oder teilversichert):

- ArbeitnehmerInnen
- Geringfügig Beschäftigte
- Freie DienstnehmerInnen
- HeimarbeiterInnen
- im Betrieb der Eltern (Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern) beschäftigte Kinder, die für diese Tätigkeit kein Entgelt bekommen
- Vorstandsmitglieder und geschäftsführende GesellschafterInnen einer AG
- geschäftsführende GesellschafterInnen einer GmbH

Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

Folgende Personengruppen sind somit nach dem GSVG pflichtversichert:

- Selbstständig erwerbstätige Personen
- Natürliche Personen, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) sind

- EinzelunternehmerInnen mit Gewerbeberechtigung
- Werkvertragstätigkeit mit Gewerbeberechtigung
- GesellschafterInnen einer OG, wenn die Gesellschaft Mitglied der WKÖ ist
- KomplementärInnen einer KG, wenn sie Mitglieder der WKÖ sind
- GesellschafterInnen oder GeschäftsführerInnen einer GmbH, wenn die Gesellschaft Mitglied der WKÖ ist

Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)

Durch das BSVG wird in erster Linie die Sozialversicherung von LandwirtInnen, sowie deren Familienangehörigen geregelt.

Die Pflichtversicherung ist von der Höhe des Einheitswertes des Betriebes abhängig. Pflichtversichert sind Personen, die selbstständig einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, dessen Einheitswert 1.500 Euro übersteigt, bzw. der überwiegend zur Deckung des Lebensunterhalts beiträgt.

Dasselbe gilt auch für BetreiberInnen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes und einer Buschenschank.

Für EhegattInnen, die im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten, gibt es zwei Ausnahmen:

- Wenn sie als DienstnehmerIn tätig sind gilt die Pflichtversicherung nach dem ASVG
- Wenn sie nebenberuflich ohne besondere Entgeltansprüche beschäftigt sind, besteht keine Notwendigkeit einer Pflichtversicherung



Behindertenspezifische Belange



Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis und dient als bundeseinheitlicher Nachweis einer Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung).

Das Dokument wird in deutscher Sprache ausgestellt (Übersetzungen in englischer und französischer Sprache zum vorgedruckten Text werden beigefügt).

Den Behindertenpass erhalten folgende Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich:

- begünstigte Behinderte
- BezieherInnen von Pflegegeld oder vergleichbaren Leistungen
- BezieherInnen erhöhter Familienbeihilfe
- BezieherInnen einer Geldleistung wegen Berufsunfähigkeit
- wenn ein Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% festgestellt ist.

Weiters können Menschen mit Behinderung, die zwar ihren Wohnsitz im Ausland haben, sich aber aus beruflichen oder privaten Gründen regelmäßig in Österreich aufhalten, einen Behindertenpass beantragen.

Den Behindertenpass beantragst du beim örtlich zuständigen Bundessozialamt. Die Landesstellen findest du im Kapitel „Kontakte“. Als Unterlagen sind dem Antrag Lichtbild, Bescheide, Urteile, Krankengeschichte, Befunde,... beizulegen.

EURO-Schlüssel

Seit Jahren werden die behindertengerechten öffentlichen WCs, Treppenlifte, usw. in Städten und Gemeinden, aber auch jene an den Autobahnraststellen mit dem sogenannten Euro-Zylinderschloss ausgestattet, damit nur mehr jener Personenkreis Zutritt hat, der diese WCs, Treppenlifte,... benötigt.

Den Euro-Schlüssel kann jedeR bestellen, der/die die Benützung behindertengerechter WCs etc. benötigt und die Behinderung durch einen gültigen Bundesbehindertepass (mit Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Gehbehinderung“) oder einem gültigen Ausweis nach § 29b StVO nachweisen kann.

Bestellt werden kann der Euro-Schlüssel mit einem Bestellformular, dass du unter <http://www.oear.or.at/service/euro-key/bestellung/bestellsystem> findest.

Das ausgefüllte Bestellformular mit dem Nachweis der Behinderung in ein frankiertes Kuvert stecken und mit dem Kennwort „euro-key“ an die ÖAR schicken. Der euro-key kann gratis abgegeben werden, wenn oben genannte Kriterien erfüllt werden.

ÖAR (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation)

Stubenring 2/1/4

1010 Wien

Tel: 01/513 15 33

www.oear.or.at

Unterstützung bei Behinderung

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Leistungen für einmalige behinderungsbedingte Ausgaben (Badewannenlift, Pflegebett etc.) aus dem „Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung“ können jene Personen, unabhängig von der Ursache ihrer Beeinträchtigung, erhalten, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung in Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung dazu beiträgt, die Notlage zu mildern oder zu beseitigen.

Aus dem Unterstützungsfonds können unter folgenden Voraussetzungen Zuwendungen an Menschen mit Behinderung gewährt werden:

- Österreichische StaatsbürgerInnenschaft oder ständiger Aufenthalt in Österreich
- Vorliegen eines konkreten Vorhabens der medizinischen, sozialen oder beruflichen Rehabilitation (z.B. behindertengerechte Wohnungsadaptierung für RollstuhlfahrerInnen).
- Grad der Behinderung mind. 50 %. (Nachweis der Behinderung möglich durch: Behindertenpass, Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, Bezug von Pflegegeld)
- Behinderungsbedingter Konnex des konkreten Vorhabens.
- Das Vorhaben darf nicht durch Leistungen anderer KostenträgerInnen, wie z.B. Bezirkshauptmannschaft, diverse Fonds der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege, Amt der Landesregierung, Sozialversicherungsträger (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) ausfinanziert sein.

Anträge sind bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamts einzubringen.

Formulare zum Download findest du unter: <http://www.help.gv.at/linkhelp/besucher/db/formularauswahl.formular?id=883>

Über die Antragsentscheidung erhält jeder/jede AntragstellerIn eine Mitteilung. Einkommensgrenzen und Höchstförrahmen werden vom Bundessozialamt geprüft, denn die Zuschusshöhe ist vom Familieneinkommen abhängig. Die maximale Förderhöhe beträgt 5.800 Euro. Auf eine Förderung aus den Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung besteht kein Rechtsanspruch!

Unterstützungen nach den jeweiligen Behinderungen

Blinde Menschen haben Anspruch

auf: Förderungen für technische Arbeitsausstattungen (z.B. Blindentelefonanlage, Braille- Zeile für Computer sowie damit in Verbindung stehende Einschulungskosten), Förderungen für technische Hilfsmittel (z.B. Lesegeräte und Farberkennungsgeräte für den außerberuflichen Bereich), Förderung zur Steigerung der Mobilität, Zuschuss zur Anschaffung eines Blindenführhundes, Arbeitsassistenten bei der Arbeitssuche oder bei Problemen am Arbeitsplatz.

Gehörlose Menschen haben

Anspruch auf: Förderungen für technische Hilfsmittel (z.B. Licht- und Rüttelwecker, Schreibtelefone), Erstattung der Kosten für eine/einen GebärdendolmetscherIn bei Behördenterminen, Arbeitsassistenten bei der Arbeitssuche oder bei Problemen am Arbeitsplatz (in einigen Bundesländern können die ArbeitsassistentInnen die Gebärdensprache).

RollstuhlfahrerInnen und schwerst

gehbehinderte Menschen, denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Behinderung nicht zumutbar ist, erhalten insbesondere:

Förderungen zur Steigerung der Mobilität (z.B. Zuschuss zum Ankauf eines Neuwagens, Fahrtkostenzuschuss, Refundierung der Normverbrauchsabgabe [NOVA]), Zuschüsse zur behindertengerechten Wohnungsadaptierung.



Mobilität und Wohnen

Mobilität

Mobilitätstraining für blinde Personen

Speziell für blinde und stark sehbehinderte Personen gibt es Orientierungs- und Mobilitätstrainings, damit sie sich, z.B. auf dem Weg zur Universität, besser zurechtfinden. Im Rahmen dieser kann unter anderem auch der Gang mit dem Langstock u.ä. geübt werden. Die Kosten können beispielsweise vom Bundessozialamt, von Sozialabteilungen der Landesregierungen, vom Fonds Soziales Wien, oder auch von Stiftungen (z.B. Licht ins Dunkel, Sigmund Weinberger- Stiftung für Augenranke und Blinde, Maria Theresia Wittke- Stiftung), zum Teil vollständig, übernommen werden.

Engel auf Pfoten

„Engel auf Pfoten“, Verein zur Förderung der Mobilität sehbehinderter und blinder Menschen, gegründet im November 2000, ist gemeinnützig, überparteilich und überkonfessionell.

Es gibt u.a. folgende Angebote:

- Information und Beratung
- Finanzierungshilfe für Blindenführhunde, für Orientierungs- und Mobilitätstrainings, für Sehbehelfe und Hilfsmittel
- Notfallfonds
- Sensibilisierungsprogramm „Sehen Verstehen“ für Schulen, Spitäler, Dienstleistungsbetriebe,...
- Selbstverteidigung für sehbehinderte Menschen

Für den Verein ist keine Mitgliedschaft erforderlich

Sehbehinderten- und Blindenorganisation „Engel auf Pfoten“

Verein zur Förderung der Mobilität
sehbehinderter und blinder Menschen
Ditscheinergasse 4/6
1030 Wien
Österreich
Tel.: +43 (0)1 890 18 50
Fax: +43 (0)1 890 18 50 15
<http://www.engelaufpfoten.at>

PKW Anschaffung und Adaptierung

Es gibt viele Möglichkeiten, einen PKW durch spezielle Umbauten an die Bedürfnisse von Menschen mit Körper- und Hörbehinderungen anzupassen. Eine allgemeine Datenbank über technische Hilfsmittel für ältere und pflegebedürftige Menschen, sowie Menschen mit Behinderung, welche in der Regel vierteljährlich jeweils zum Monatsanfang im Jänner, April, Juli und Oktober aktualisiert wird findest du unter: www.hilfsmittelinfo.gv.at.

Weiters gibt es Informationen über Anschaffung und Adaptierung von PKWs, sowie Behindertenparkplätze, gratis Autovignette, ermäßigte Mautgebührentarife, Pannennotruf für Gehörlose,... bei den folgenden AutofahrerInnenorganisationen:

ARBÖ

Tel: 01 / 89121-0
id@arboe.at
www.arboe.or.at

ÖAMTC

Tel: 0810 / 120 120
office@oeamtc.at
www.oeamtc.at

Nach der Entscheidung über Fahrzeug und Umbauten muss der Antrag auf Förderungen vor dem Ankauf gestellt werden.
Unterschreibe keinen Kaufvertrag ohne Förderzusage!

Fahrschulen

Einige Fahrschulen verfügen über bereits umgebaute PKWs. Informationen dazu erteilen die Stellen, bei denen auch die Förderung beantragt wird (Bundessozialämter, Rehabilitationsabteilungen der Sozial-, Kranken- und Unfallversicherungsträger, Sozialreferate der Bezirkshauptmannschaften und Städte,...).

Ist keine Fahrschule mit einem für dich passenden Fahrzeug in deiner Nähe, kannst du die Fahrstunden auch mit deinem eigenen bereits umgebauten Fahrzeug absolvieren. Aber Achtung: Sind erhebliche bauliche Veränderungen am Fahrzeug notwendig, so ist

eine Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.

Die Behörde entscheidet im Einzelfall, ob das geänderte Fahrzeug vorgeführt werden muss. Vor dem Ankauf eines Kfz, an dem Adaptierungen vorgenommen werden müssen, ist es ratsam, sich zu informieren, um die Änderungen abzuklären. Nur so kann vermieden werden, dass bereits kostenintensiv durchgeführte Adaptierungen sich nachher als nicht ausreichend oder im Einzelfall als nicht notwendig herausstellen, andere Adaptierungen jedoch vorgeschrieben werden.

ob sie einen PKW selbst lenken oder nicht, eingebracht werden. Eine gehbehinderte Person mit einer Lenkerberechtigung erhält auf dem Ausweis einen Vermerk mit dem jeweiligen Autokennzeichen. Ohne Lenkerberechtigung erfolgt der Eintrag: „Lenkt selbst kein Fahrzeug“.

Wird dieser Ausweis gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe des Fahrzeugs gelegt, dürfen dauernd stark gehbehinderte Personen:

- zum Aus- und Einsteigen bzw. Aus- und Einladen z.B. eines Rollstuhls im Halte- und Parkverbot halten, dies gilt auch für das Verbot des Abstellens eines Fahrzeugs in zweiter Spur
- an Straßenstellen trotz „Parken verboten“ Verkehrszeichens parken
- in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Begrenzung parken, wobei auch keine Parkgebühr zu bezahlen ist
- in einer FußgängerInnenzone während der Zeit der Ladetätigkeit parken

Anzumerken ist dabei noch, dass diese Ausnahmeregelungen nur für dauernd stark gehbehinderte Personen gelten, die selbst ein Fahrzeug lenken, und für LenkerInnen von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie eine Person mit einer dauernd starken Gehbehinderung befördern.

Bescheinigung gemäß §29b StVO

Personen mit einer dauerhaft starken Gehbehinderung können sich diesen Ausweis ausstellen lassen (bei der Bezirkshauptmannschaft/beim Magistrat, in Wien bei der MA 40). Er dient als Nachweis für die Gehbehinderung, für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer, für das Ansuchen um finanzielle Unterstützungen, für die Adaptierung von KFZs, für die Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe und für das Ansuchen auf einen Behindertenparkplatz. Der Antrag soll, wenn möglich, von den Betroffenen, egal

Abgeltung der Normverbrauchsabgabe (NOVA)

Bei Erwerb eines KFZ kann für Menschen mit Behinderung eine Abgeltung der Belastung gewährt werden, die sich nach dem Normverbrauchsabgabengesetz ergibt. Personen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die auf die Benützung eines KFZ angewiesen sind, wird die NOVA abgegolten. Die Rückerstattung der NOVA kann bis zum Kaufpreis des KFZ von 20.000 Euro zuzüglich behinderungsbedingten Sonderausstattungen bewilligt werden.

Einzureichen ist der Antrag bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes unter Vorlage von

- Zulassung des KFZ
- eigene LenkerInnenberechtigung
- Nachweis über den Erwerb des KFZ mit ausgewiesener NOVA
- Nachweis der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder Ausweis gem. § 29 b STVO

Die Abgeltung der NOVA ist unabhängig vom Einkommen und alle 5 Jahre (gerechnet vom Zulassungsdatum) möglich.

ÖBB Vorteils card Spezial für Menschen mit Mobilitätseinschränkung

Die BesitzerInnen dieser Vorteils card erhalten 50% auf die Leistungen der Österreichischen Bundesbahn.

Berechtigungs voraussetzungen sind:

- Grad der Behinderung mind. 70 %
- Nachweis über die voraussichtlich andauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit
- Bezug von Pflegegeld oder einer anderen vergleichbaren Leistung
- Behindertenpass gemäß Bundesbehindertengesetz mit dem Vermerk, dass der/die InhaberIn des Passes die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen kann
- Für BürgerInnen anderer Staaten ist die Vorteils card Spezial dann auszustellen, wenn ein amtlicher Ausweis vorgelegt wird, der dem Inhalt nach dem Behindertenpass § 40 des Bundesbehindertengesetzes entspricht

Den Bestellschein für die Vorteils card Spezial erhältst du unter: www.oebb.at oder am Bahnschalter. Die Vorteils card Spezial kostet 19,90 Euro und ist ein Jahr gültig

Für Menschen mit Mobilitätseinschränkung, die z.B. eine Ausgleichs- oder Ergänzungszulage beziehen, besteht die Möglichkeit, die VorteilsCard gratis zu erhalten. In diesem Fall ist der Gültigkeitszeitraum 5 Jahre.

Für Reisende im Rollstuhl, sowie Personen, in deren Behindertenpass vermerkt ist, dass der/die InhaberIn des Passes einer Begleitperson bedarf, werden eine Begleitperson und/oder ein Führhund unentgeltlich befördert.

1. April 2008 auch bei jeder Verkaufsstelle der ÖBB ausgegeben. Sie gilt ein Jahr ab Ausstellung.

Um das Reisen für Sehschwache oder Blinde zu erleichtern, werden eine Begleitperson und/oder ein Führhund unentgeltlich befördert.

Für Menschen mit Mobilitätseinschränkung, die z.B. eine Ausgleichs- oder Ergänzungszulage beziehen, besteht die Möglichkeit, die VorteilsCard gratis zu erhalten. In diesem Fall ist der Gültigkeitszeitraum 5 Jahre.

ÖBB VORTEILScard Blind

070

071

Die BesitzerInnen dieser VorteilsCard erhalten 50% auf die Leistungen der Österreichischen Bundesbahn.

Berechtigungs Voraussetzungen sind:

- Bezug mindestens der Pflegegeldstufe 3 aufgrund der Sehbehinderung oder
- der Eintrag im Behindertenpass vom Bundessozialamt „stark sehbehindert“ oder „blind“.

Die VORTEILScard Blind kostet 18,90 EUR und wird vom Österreichischen Blindenverband, den Hilfsgemeinschaften für Blinde und Sehschwache Österreichs und seit

7.2

Wohnen

Behindertengerechte StudentInnenheime

Zahlreiche StudentInnenheime bieten barrierefreie Zimmer an. Das Bewerbungsverfahren besteht in der Regel darin, bei der zuständigen Trägerorganisation Bewerbungsformulare zu bestellen und diese dann ausgefüllt zu retournieren. Auf dem Antragsformular solltest du auf deine speziellen Bedürfnisse hinweisen.

Da die Nachfrage nach Heimplätzen enorm ist, empfehlen wir dir, schon ein Jahr vor Studienantritt den Antrag zu stellen. Führende sollten nach Absprache mit der Heimleitung kein Problem darstellen.

Unter Umständen ist es auch möglich, zusammen mit einer Pflegeperson ein Zimmer zu bewohnen.

Unter www.oeh.ac.at findest du eine Liste von Studierendenheimen in Österreich und außerdem umfangreiche rechtliche Infos.

Wohnungsadaptierung

Das Bundessozialamt kann eine finanzielle Förderung für die behindertengerechte Adaptierung einer Wohnung gewähren, wenn ohne diese Unterstützung die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre. Auf diese Förderung besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

Betreutes Wohnen

In einigen Universitätsstädten bieten Organisationen die Möglichkeit des betreuten Wohnens an. Hilfspersonen unterstützen die BewohnerInnen der zur Verfügung gestellten Wohnplätze bei der Lebensführung und bei der Körperpflege. Beispielsweise bietet in Wien der Verein Balance Zimmer in einer Wohngemeinschaft oder in Kleinwohnungen an. Durch das betreute Wohnen soll ein späteres selbstständiges Leben in einer eigenen Wohnung erlernt werden. Die anfallenden Wohnkosten werden von der Stadt Wien oder dem Land Niederösterreich getragen, das gewährte Pflegegeld wird allerdings um diesen Betrag gekürzt.

Verein Balance

A-1130 Wien, Hochheimgasse 1
Tel.: 01/804 87 33, Fax: 01/804 87 33-6006
E-Mail: info@balance.at, www.balance.at

In anderen Bundesländern betreibt beispielsweise die Caritas ähnliche Einrichtungen.

Assistenz beim Wohnen

In einigen Bundesländern gibt es die Möglichkeit, Assistenz zu beantragen. Dabei handelt es sich um Personen, die für Sie unter Ihrer Anleitung Tätigkeiten verrichten, die Sie aufgrund Ihrer Behinderung nicht selbst erledigen können, die jedoch für eine erfolgreiche Bewältigung des (Wohn)Alltags notwendig sind.

In diesem Zusammenhang ist es sehr wichtig, sich im Heimatbundesland wegen Finanzierungsmöglichkeiten zu erkundigen, da es keine österreichweite und einheitliche Regelung gibt.



Berufliche
Perspektiven



Anerkennung als begünstigteR BehinderteR

Dies betrifft Personen mit einem vom Bundessozialamt festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50%.

Durch diesen Status gibt es arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen, wie erhöhter Kündigungsschutz, sowie andere Begünstigungen, wie DienstgeberInnenlohnförderung, Mobilitätshilfen, Arbeitsplatzadaptierungen, Zusatzurlaub, Lohnsteuerbefreiung, Fahrpreisermäßigung,...

Österreichische StaatsbürgerInnen, EU-BürgerInnen, EWR-BürgerInnen und anerkannte Flüchtlinge können als begünstigteR BehinderteR anerkannt werden. Ausnahmen sind allerdings SchülerInnen, StudentInnen und PensionistInnen.

Die Begünstigung gilt rückwirkend ab dem Tag des Einlangens des Antrages bei der Behörde.

Hinweis:

Der Status des/der „begünstigten Behinderten“ bringt zwar einige Vorteile für den Betroffenen, eine finanzielle Dauerleistung, wie etwa Rente oder Pension, gibt es auf Grund dieser Einstufung allerdings nicht.

ABAK - Arbeitsplätze für behinderte AkademikerInnen/ StudienabgängerInnen

Der Verein Uniability ist eine Interessensvertretung für Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen an Österreichs Hochschulen, und seit

Jänner 1999 auch Träger von ABAK – einer Arbeitsvermittlung für AkademikerInnen und JungakademikerInnen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen. ABAK vermittelt seither Personen aus der genannten Zielgruppe an unterschiedlichste Unternehmen.

Ein positiv abgeschlossenes Studium enthält keine Garantie für einen adäquaten Arbeitsplatz. Für eineN behinderteN AkademikerIn sind die Chancen am Arbeitsmarkt noch etwa viermal geringer als die ihrer nicht behinderten KollegInnen.

ABAK möchte durch Abbau von Vorurteilen Chancengleichheit für behinderte AkademikerInnen herstellen. Realistisch wird diese Chancengleichheit dann, wenn das Qualifikationsprofil der jeweiligen BewerberInnen und das Anforderungsprofil des angebotenen Arbeitsplatzes genau aufeinander abgestimmt sind. Dies soll durch eine intensive

individuelle Betreuung der KlientInnen erreicht werden.

ABAK (Arbeitsvermittlung für AkademikerInnen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung)

Meidlinger Hauptstraße 51-53/2/5a

1120 Wien

Tel: 01/513 96 69

Fax: 01/513 96 69-222

www.abak.at

Bürozeiten: Mo-Fr 8-17 Uhr

Beratung nach telefonischer Vereinbarung

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Menschen mit schwerer Behinderung (ab Pflegegeldstufe III) verfügen oftmals über die fachliche und persönliche Eignung zur Ausübung eines Berufes, der Absolvierung einer Berufsausbildung, dem Besuch einer höheren Schule oder der Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme und bedürfen aber auf Grund ihrer Beeinträchtigung einer personalen Unterstützung, einer persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz.

Die Inanspruchnahme der persönlichen Assistenz kann über die regional zuständige Assistenz-Serviceestelle erfolgen.

Die persönliche Assistenz bietet folgende Leistungen: Begleitung bei Wegen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle, bzw. Ausbildungsort oder bei Verpflichtungen außerhalb des Arbeitsplatzes, Unterstützungstätigkeiten manueller Art, Assistenz bei der Körperpflege während

der Dienst- oder Ausbildungszeit, sowie sonstige behinderungsbedingt erforderliche Assistenzleistungen (zum Beispiel Hilfe beim Mittagessen, Hilfe beim Ein- und Aussteigen, An-/Ausziehen der Jacke).



Kontakte



Behindertenbeauftragte

Hier haben wir eine Liste der Behindertenbeauftragten an den österreichischen Universitäten erstellt. Auch an den meisten Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gibt es Personen, die für die Anliegen von Studierenden mit Behinderung zuständig sind.

Sollte es keine Behindertenbeauftragten geben, empfehlen wir dir, dich direkt mit den MitarbeiterInnen der jeweiligen Hochschule in Verbindung zu setzen. Auch die MitarbeiterInnen der Österreichischen HochschülerInnenschaft helfen dir gerne weiter. Diese Kontakte stehen weiter unten.

Universität Wien

Referat Student Point

Mag.^a Birgit Virtbauer, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, Tiefparterre, Hof IV, Stiege 6, 1010 Wien, Tel.: (01) 4277-106 26
birgit.virtbauer@univie.ac.at
<http://barrierefrei.studentpoint.at>

Fachberatung Blinde und sehbehinderte Studierende

Susanne Sulzbacher
Tel.: (0664) 602 77-106 31
susanne.sulzbacher@univie.ac.at

Blindenleseplatz

Ursula Hermann, Kerstin Tischler
Universitätsbibliothek
Tel.: (01) 42 77-15180
ursula.hermann@univie.ac.at
kerstin.tischler@univie.ac.at

Medizinische Universität Wien

Behindertenbeirat der MedUni Wien

o. Univ. Prof. Dr. Veronika Fialka-Moser

Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien
Tel.: (01) 404 00 – 4330 oder 4333
pmr-office@meduniwien.ac.at

Universität Graz

Behindertenbeauftragte der Universität Graz Zentrum „integriert studieren“

Mag^a. Barbara Levc
Universitätsplatz 3, 8010 Graz
Tel.: (0 31 6) 380-2225
barbara.levc@uni-graz.at
<http://zis.uni-graz.at>

Sehbehinderten- u. Blinden- leseplatz der Universität Graz

Manfred Anabith, Universitätsbibliothek
Universitätsplatz 3, 8010 Graz, 2. Stock,
Zimmer 04, Tel.: (0 31 6) 380-3149
manfred.anabith@uni-graz.at
[http://www.uni-graz.at/ub/
literatursuche/blindenservice.php](http://www.uni-graz.at/ub/literatursuche/blindenservice.php)

Arbeitsgruppe für Gebärden- sprache und Gehörlosenkultur

am Institut für theoretische und
angewandte Translationswissenschaft
<http://www.uni-graz.at/nedoawww>

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Büro der Behinderten- beauftragten

Innrain 52b, Flachbau hinter dem Uni-
versitätshauptgebäude, 6020 Innsbruck
Tel.: (0 51 2) 507-8887, Fax: DW 2728
Di.–Do. 9–16 Uhr und Fr. 9–12 Uhr
elisabeth.rieder@uibk.ac.at
<http://www2.uibk.ac.at/behindertenbeauftragte/>

Universität Salzburg

Beauftragte für behinderte und chronisch kranke Universitäts- angehörige

Mag.^a Christine Steger,
Kapitelgasse 4
5020 Salzburg
Tel.: (0 66 2) 8044-2465,
Fax: DW 2419
christine.steger@sbg.ac.at

Sehbehinderten- und Blindenleseplatz

Regina Hettegger
Universitätsbibliothek,
Hofstallgasse 2-4, 2. Stock,
Zugang durch Katalogsaal
5020 Salzburg
Mo., Di. 9.15-16.15 Uhr,
Mi. 9.30–15.30 Uhr
Tel.: (0 66 2) 8044-773 51
Fax: (0 66 2) 6389 - 1351
regina.hettegger@sbg.ac.at

Technische Universität Wien

ISTU- Institut „integriert studieren“

DI Dr. A Min Tjoa
Favoritenstraße 11/029
1040 Wien
Tel.: (01) 588 01-42901, Fax: DW 42999
Erreichbarkeit Mo.-Do. 9-15 Uhr,
Fr. 9-12 Uhr
sekretariat@is.tuwien.ac.at
studien-support@is.tuwien.ac.at
http://www.is.tuwien.ac.at

Gerhard Neustaetter: VIP – Sehbehinderten- und Blindenleseplatz an der TU Wien

Universitätsbibliothek
Resselgasse 4, 1040 Wien
Tel.: (01) 588 01-44050
gerhard.neustaetter@tuwien.ac.at
http://www.ub.tuwien.ac.at/vip/

Wirtschaftsuniversität Wien

Behindertenbeauftragte

HR Mag. Maria De Pellegrin
Augasse 2 - 6, UZA 1,
Aula, Kern D, Raum 0.12.5
1090 Wien
Tel.: (01) 313 36-5501
maria.de.pellegrin@wu.ac.at
www.wu.ac.at

Universität Linz

Institut „integriert studieren“

Univ.Prof. Dr. Roland Wagner
Altenbergerstraße 69, 4040 Linz
Tel.: (0 73 2) 24 68-9232, Fax: DW 9322
integriert-studieren@jku.at
http://www.integriert-studieren.jku.at/

Universität Klagenfurt

„integriert studieren“

Mark Wassermann
Univeristätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt
Tel.: (0 46 3) 2700-9166, Fax: DW 9191
mark.wassermann@uni-klu.ac.at
http://is.uni-klu.ac.at/

Sehbehinderten- und Blindenleseplatz

Andreas Jeitler
Universitätsstraße 65-67,
9020 Klagenfurt
Mo. 10–12 Uhr, Di. 10-14 Uhr, Mi. 12-
16 Uhr, Do. 10-14 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: (0 46 3) 27 00-9583
andreas.jeitler@uni-klu.ac.at
http://bsa.uni-klu.ac.at/

Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehinderten- kommunikation

Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt
Tel.: (0 46 3) 27 00-2821,
Fax: DW 2890
franz.dotter@uni-klu.ac.at
http://www.uni-klu.ac.at/fzgs

Kunstuniversität Linz

MMag^a. Karin Schneider
Hauptplatz 8, 2. Stock, Zi. 2.19
4040 Linz
Mo. und Fr.: 8 - 11 Uhr,
Di.-Do. 8:30-11:30 Uhr
Tel.: (0 73 2) 7898-244
Mobil: (0 67 0) 789 82 44
karin.schneider@ufg.ac.at
http://www.ufg.ac.at

080

081

Universitäten, Universitätsvertretungen und ÖH-Sozialreferat

Universität Wien

1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
Tel.: +43 (0) 1/4277 – 0
www.univie.ac.at

Universitätsvertretung
1090 Wien, Spitalgasse 2,
Hof 1, Trakt 2B, EG
Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19501
www.oeh.univie.ac.at

Technische Universität Wien

1040 Wien, Karlsplatz 13
Tel.: +43 (0) 1/58801 – 0
Fax: +43 (0)1/58801 – 41099
www.tuwien.ac.at

Universitätsvertretung
1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 8-10
Tel.: +43 (0)1/58801 – 49501
oder Tel.: +43 (0)1/58801 – 49502
Fax: +43 (0) 1/586 91 54, www.htu.at

Wirtschaftsuniversität Wien

1090 Wien, Augasse 2-6
Tel.: +43 (0) 1/31336 – 0
Fax: +43 (0) 1/31336 – 740
www.wu-wien.ac.at

Universitätsvertretung
1090 Wien, Augasse 2-6
Tel.: +43 (0) 1/31336 – 5400
Fax: +43 (0) 1/31336 – 748
www.oeh-wu.at

Universität für Bodenkultur Wien

1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33
Tel.: +43 (0) 1/47654 – 0
www.boku.ac.at

Universitätsvertretung
1180 Wien, Peter-Jordan-Straße 76
Tel.: +43 (0) 1/47654 – 2000
<http://oeh.boku.ac.at>

Universität für angewandte Kunst Wien

1010 Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2

Tel.: +43 (0) 1/71133 – 0

pr@uni-ak.ac.at, www.dieangewandte.at

Universitätsvertretung

1010 Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2

Tel.: +43 (0) 1/ 71133 – 2270

Fax: +43 (0) 1/ 712 87 73

oe_h_office@uni-ak.ac.at

www.dieangewandte.at/oe_h

Akademie der bildenden Künste Wien

1010 Wien, Schillerplatz 3

Tel.: +43 (0) 1/58816 – 1818

Fax: +43 (0) 1/58816 – 1898

www.akbild.ac.at

Universitätsvertretung

1010 Wien, Schillerplatz 3

Tel.: +43 (0) 1/58816 – 3300

oe_h@akbild.ac.at

http://pages.akbild.ac.at/oe_h

**Universität für Musik
und darstellende Kunst Wien**

1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1

Tel.: +43 (0)1/71155 – 0

Fax: +43 (0) 1/71155 – 199

www.mdw.ac.at

Universitätsvertretung

1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1

Tel.: +43 (0) 1/71155 – 8901

Fax: +43 (0) 1/71155 – 8999

www.hmdw.ac.at

Veterinärmedizinische Universität Wien

1210 Wien, Veterinärplatz 1

Tel.: +43 (0) 1/250 77 – 0

Fax: +43 (0) 1/250 77 – 1090

www.vu-wien.ac.at

Universitätsvertretung

1210 Wien, Veterinärplatz 1

Tel.: +43 (0) 1/250 77 – 1700

Fax: +43 (0) 1/250 77 – 1790

<http://hvu.vu-wien.ac.at>

Medizinische Universität Wien

1090 Wien, Spitalgasse 23

Tel.: +43 (0) 1/40160 – 0

Fax: +43 (0) 1/40160 910 – 000

infopoint-meduni@meduniwien.ac.at

www.meduniwien.ac.at

Universitätsvertretung

1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20

Leitstelle 6M, NAKH

Tel.: +43 (0) 1/40160 – 71000

uv@uv-medizin.at, www.uv-medizin.at

Universität Linz

4040 Linz, Altenbergstraße 69

Tel.: +43 (0) 732/2468 – 0

Fax: +43 (0) 732/2468 – 8822

www.uni-linz.ac.at

Universitätsvertretung
4040 Linz, Altenbergstraße 69
Tel.: +43 (0) 732/2468 – 8535
oder +43 (0) 732/2468 – 1122
Fax: +43 (0) 732/2468 – 9396
oeht@oeh.jku.at
www.oeh.uni-linz.ac.at

Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

4010 Linz, Hauptplatz 8
Tel.: +43 (0) 732/7898 – 0
Fax: +43 (0) 732/783 508
www.ufg.ac.at

Universitätsvertretung
4040 Linz, Sonnensteinstraße 11-13
Tel.: +43 (0) 732/7898 – 320
oder Tel.: +43 (0) 732/7898 – 321
Fax: +43 (0) 732/73 69 86
oeht.office@ufg.ac.at
www.oeh.ufg.ac.at

Universität Graz

8010 Graz, Universitätsplatz 3
Tel.: +43 (0) 316/380 – 0
Fax: +43 (0) 316/380 – 9140
www.kfunigraz.ac.at

Universitätsvertretung
8010 Graz, Schubertstraße 6a
Tel.: +43 (0) 316/380 – 2900
<http://oehweb.uni-graz.at>

Technische Universität Graz

8010 Graz, Rechbauerstraße 12
Tel.: +43 (0) 316/873 – 0
Fax: +43 (0) 316/873 – 6562
info@tugraz.at
www.tugraz.at

Universitätsvertretung
8010 Graz, Rechbauerstraße 12
Tel.: +43 (0) 316/873 – 5111
oder Tel.: +43 (0) 316/873 – 5101
Fax: +43 (0) 316/873 – 5115
info@htu.tugraz.at
<http://htu.tugraz.at>

Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

8010 Graz, Leonhardstraße 15
Tel.: +43 (0) 316/389 – 0
info@kug.ac.at
www.kug.ac.at

Universitätsvertretung
8010 Graz, Brandhofgasse 21
(Zi. E. 10)
Tel.: +43 (0) 316/389 – 1600
oder +43 (0) 316/389 – 1603
Fax: +43 (0) 316/389 – 1601
oeht@kug.ac.at
<http://oeh.kug.ac.at>

Medizinische Universität Graz

8036 Graz, Auenbruggerplatz 2/4
Tel.: +43 (0) 316/385 – 0
rektor@meduni-graz.at
www.meduni-graz.at

Universitätsvertretung

8036 Graz, Stiftigtalstraße 24
Tel.: +43 (0) 316/385 – 73080
Fax: +43 (0) 316/385 – 73089
oeh.sekretariat@meduni-graz.at
<http://oeh.meduni-graz.at>

Universität Klagenfurt

9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67
Tel.: +43 (0) 463/2700 – 9200
Fax: +43 (0) 463/2700 – 9299
uni@uni-klu.ac.at
www.uni-klu.ac.at

Universitätsvertretung

9020 Klagenfurt,
Universitätsstraße 65-67
Tel.: +43 (0) 463/2700 – 8800
Fax: +43 (0) 463/2700 – 8899
vorsitz@oeh-klagenfurt.at
www.oeh-klagenfurt.at

Universität Salzburg

5020 Salzburg, Kapitelgasse 4-8
Tel.: +43 (0) 662/8044 – 0
Fax: +43 (0) 662/8044 – 214
studium@sbg.ac.at
www.uni-salzburg.at

Universitätsvertretung

5010 Salzburg, Kaigasse 28-30
Tel.: +43 (0) 662/8044 – 6000
<http://oeh-salzburg.at>

Universität Mozarteum Salzburg

5020 Salzburg, Mirabellplatz 1
Tel.: +43 (0) 662/6198 – 0
Fax: +43 (0) 662/6198 – 3033
www.moz.ac.at

Universitätsvertretung

5020 Salzburg, Mirabellplatz 1
Tel.: +43 (0) 662/6198 – 4900
oder Tel.: +43 (0) 662/6198 – 4910
Fax: +43 (0) 662/6198 – 4909
oeh-sekr@moz.ac.at
<http://oeh.moz.ac.at>

Montanuniversität Leoben

8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18
Tel.: +43 (0) 3842/402 – 0
Fax: +43 (0) 3842/402 – 7702
office@unileoben.ac.at
www.unileoben.ac.at

Universitätsvertretung

8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18
Tel.: +43 (0) 3842/45 272 – 0
Fax: +43 (0) 3842/45 272 – 45
<http://oeh.unileoben.ac.at>



Universität Innsbruck

6020 Innsbruck, Christoph-Probst-Platz
Innrain 52
Tel.: +43 (0) 512/507 – 0
www.uibk.ac.at

Universitätsvertretung
6020 Innsbruck, Josef-Hirn-Straße 7
Tel.: +43 (0) 512/507 – 4905
info@oeh.cc
www.oehweb.at

Medizinische Universität Innsbruck

6020 Innsbruck, Christoph-Probst-Platz Innrain 52
Tel.: +43 (0) 512/9003 – 0
www.i-med.ac.at

086

087

Universitätsvertretung
6020 Innsbruck, Schöpfstraße 41
Tel. + Fax: +43 (0) 512/9003 – 70670
sekretariat@skalpell.at
www.skalpell.at

Bundesvertretung der ÖH

1040 Wien, Taubstummeng. 7-9/4. Stock
Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80-0
www.oeh.ac.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80-52
sozial@oeh.ac.at

Pädagogische Hochschulen und Studierendenvertretungen

Pädagogische Hochschule Wien

1100 Wien, Grenzackerstraße 18

Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 2003

rektorin@phvienna.at, www.phvienna.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 4000

oder Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 4100

oeh@phwien.ac.at

http://pabw.dachverband-stuv.ac.at

Pädagogische Hochschule Niederösterreich

2500 Baden, Mühlgasse 67

Tel.: +43 (0) 2252/885 70 – 0

Fax: +43 (0) 2252/885 70 – 180

office@ph-noe.ac.at, www.ph-noe.ac.at

Pädagogische Hochschule Oberösterreich

4020 Linz, Kaplanhofstraße 40

Tel.: +43 (0) 732/7470 – 0

Fax: +43 (0) 732/7470 – 3090

office@ph-ooe.at, www.ph-ooe.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 676/847 888 310

stuvphooe@gmx.at

Pädagogische Hochschule Steiermark

8010 Graz, Hasnerplatz 12

Tel.: +43 (0) 316/8067 – 0

Fax: +43 (0) 316/8067 – 3199

office@phst.at, www.ph-stmk.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 316/675 939

oeh@phgraz.at, oeh@bpa-graz.at

http://oeh.phgraz.at

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

1130 Wien, Angermayergasse 1

Tel.: +43 (0) 1/877 22 66 – 0

Fax: +43 (0) 1/877 23 61
sekretariat@agrariumweltpaedagogik.ac.at
www.agrariumweltpaedagogik.ac.at

Fax: +43 (0) 732/79 73 06
studienservice@ph-linz.at

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien

1010 Wien, Singerstraße 7/4
Tel.: +43 (0) 1/515 52 – 3084
oder Tel.: +43 (0) 676/30 93 898
office@kphvie.at, www.kphvie.at

Studierendenvertretung
stuv.krems@kphvie.at
stuv.strebersdorf@kphvie.at
stuv.rp@kphvie.at,
http://stuv.kphvie.at

Pädagogische Hochschule Tirol

6010 Innsbruck, Pastorstraße 7
Tel.: +43 (0) 512/599 23 – 0
office@ph-tirol.ac.at, www.ph-tirol.ac.at

Studierendenvertretung
studentenvertretung@tsn.at
bpastudent@aon.at

Pädagogische Hochschule Salzburg

5020 Salzburg, Akademiestraße 23
Tel.: +43 (0) 662/6388 – 0
Fax: +43 (0) 662/6388 – 1010

office@phsalzburg.at
www.phsalzburg.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 662/6388 – 1057

Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz

8020 Graz, Georgigasse 85-89
Tel.: +43 (0) 316/581 670 – 22
office@kphgraz.at, http://kphgraz.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 316/581 670 – 78
www.pze.at/stv

Pädagogische Hochschule Kärnten

9022 Klagenfurt, Hubertusstraße 1
Tel.: +43 (0) 463/508 508
Fax: +43 (0) 463/508 508 – 829

office@ph-kaernten.ac.at
www.ph-kaernten.ac.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 463/508 508 – 824
oder Tel.: +43 (0) 650/93 400 93
oeh@ph-kaernten.ac.at

Kirchliche Pädagogische Hochschule Linz

4020 Linz, Salesianumweg 3
Tel.: +43 (0) 732/77 26 66
Fax: +43 (0) 732/79 73 06
office@ph-linz.at, www.phdl.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 732/77 26 66 – 4314

Pädagogische Hochschule Vorarlberg

6800 Feldkirch, Liechtensteinstraße 33-37

Tel.: +43 (0) 5522/311 99

office@ph-vorarlberg.ac.at

www.ph-vorarlber.ac.at

Studierendenvertretung

stv.ph-feldkirch@gmx.at

Kirchliche Pädagogische Hochschule

Edith Stein (in Stams)

6020 Innsbruck, Rennweg 12

Tel.: +43 (0) 512/561 763 – 10

oder Tel.: +43 (0) 676/87 305 603

Fax: +43 (0) 512/561 763 – 20

info@kph-es.at

www.kph-es.at

**Private Pädagogische
Hochschule Burgenland**

7000 Eisenstadt, Thomas-Alva-Edison-Str. 1

Tel.: +43 (0) 590/ 10 30 – 0

Fax: +43 (0) 590/ 10 30 – 1

office@ph-burgenland.at

www.ph-burgenland.at

**Privater Studiengang für das
Lehramt für islamische Religion**

1070 Wien, Neustiftgasse 117

Tel.: +43 (0) 1/ 786 322 41

Fax: +43 (0) 1/ 786 322 43

irpa@chello.at

www.irpa.ac.at

Studierendenvertretung

irpa@oeh.ac.at

**Katholische Pädagogische
Hochschuleinrichtung Kärnten**

9020 Klagenfurt, Tarviser Straße 30

Tel.: +43 (0) 463/ 5877 2229

Fax: +43 (0) 463/ 5877 2209

kphe@kath-kirche-kaernten.at

www.kphe-kaernten.at

Studierendenvertretung

Tel: +43 (0) 432/ 513 12

**Privater Studiengang für das Lehramt für
Jüdische Religion an Pflichtschulen**

1020 Wien, Rabbiner-Schneerson-Platz 1

Tel.: +43 (0) 1/ 334 18 18 – 12

Fax: +43 (0) 1/ 334 18 18 – 18

Fachhochschulen und Studierendenvertretungen

FH Burgenland

7000 Eisenstadt, Campus 1
Tel.: +43 (0) 5/ 9010 609 – 0
www.fh-burgenland.at

Studierendenvertretung
7000 Eisenstadt, Campus 1
Tel.: +43 (0) 5/ 9010 609 – 0
www.fhoeh.at

FH Oberösterreich

4600 Wels, Franz-Fritsch-Straße 11/3
Tel.: +43 (0) 7242 / 448 08 - 10
www.fh-ooe.at

Studierendenvertretung
4600 Wels, Franz-Fritsch-Straße 11/3
Tel.: +43 (0) 7242 / 448 08 - 10
www.oeh.fh-ooe.at

FH Wien

1180 Wien, Währinger Gürtel 97
Tel.: +43 (0) 1 / 476 77 - 444
www.fh-wien.ac.at

Studierendenvertretung
1180 Wien, Währinger Gürtel 97
Tel.: +43 (0) 1 / 476 77 - 5795
www.stuve.info

FH Vorarlberg

6850 Dornbirn, Hochschulstraße 1
Tel.: +43 (0) 5572 / 792 - 0
www.fhv.at

Studierendenvertretung
6850 Dornbirn, Hochschulstraße 1
Tel.: +43 (0) 5572 / 792 - 0

FH Technikum Wien

1060 Wien, Mariahilferstraße 37-39
Tel.: +43 (0) 1 / 58839 - 46
www.technikum-wien.at

Studierendenvertretung
1060 Wien, Mariahilferstraße 37-39
Tel.: +43 (0) 1 / 58839 - 46
twist.technikum-wien.at

FH Krems

3500 Krems, Piaristengasse 1
Tel.: +43 (0) 2732 / 802 - 0
www.fh-krems.ac.at

Studierendenvertretung
3500 Krems, Piaristengasse 1
Tel.: +43 (0) 2732 / 802 - 0

FH Technikum Kärnten

9701 Spittal an der Drau,
Villacher Straße 1
Tel.: +43 (0) 4762 / 905 00 - 0
www.fh-kaernten.at

Studierendenvertretung
9701 Spittal an der Drau,
Villacher Straße 1
Tel.: +43 (0) 4762 / 905 00 - 0
oeh-fhk.blogspot.com

FH JOANNEUM GmbH

8020 Graz, Alte Poststraße 149
Tel.: +43 (0) 316 / 5453 - 8880
www.fh-joanneum.at

Studierendenvertretung
8020 Graz, Alte Poststraße 149
Tel.: +43 (0) 316 / 5453 - 8880
www.fh-joanneum.at/join

FH Salzburg

5412 Puch bei Hallein, Urstein Süd 1
Tel.: +43 (0) 50 / 2211 - 1001
www.fh-salzburg.ac.at

Studierendenvertretung
5412 Puch bei Hallein,
Urstein Süd 1
Tel.: +43 (0) 50 / 2211 - 1001
www.stv-fhs.at

FH St.Pölten

3100 St.Pölten, Matthias Corvinus-Straße 15
Tel.: +43 (0) 2742 / 313 228
www.fh-stpoelten.ac.at

Studierendenvertretung
3100 St.Pölten,
Matthias Corvinus-Straße 15
Tel.: +43 (0) 2742 / 313 228

Campus 02 GmbH

8020 Graz, Körblergasse 126
Tel.: +43 (0) 316 / 6002 - 0
www.campus02.at

Studierendenvertretung
8020 Graz, Körblergasse 126
Tel.: +43 (0) 316 / 6002 - 0
www.icampus.at

FH bfi Wien

1020 Wien, Wohlmutstraße 22
Tel.: +43 (0) 1 / 720 12 86 - 11
www.fh-vie.ac.at

Studierendenvertretung
1020 Wien, Wohlmutstraße 22
Tel.: +43 (0) 1 / 720 12 86 - 11

MCI Innsbruck

6020 Innsbruck, Universitätsstraße 15
Tel.: +43 (0) 512 / 2070 - 1001
www.mci.edu

Studierendenvertretung
6020 Innsbruck,
Universitätsstraße 15
Tel.: +43 (0) 512 / 2070 - 1001

BMLV

1090 Wien, Rossauer Lände 1
Tel.: +43 (0) 1 / 5200 - 247 27
www.bmlv.gv.at

Studierendenvertretung
1090 Wien, Rossauer Lände 1
Tel.: +43 (0) 1 / 5200 - 247 27

FHS Kufstein

6330 Kufstein, Andreas-Hofer-Straße 7
Tel.: +43 (0) 5372 / 718 19 - 190
www.fh-kufstein.ac.at

Studierendenvertretung
6330 Kufstein,
Andreas-Hofer-Straße 7
Tel.: +43 (0) 5372 / 718 19 - 190
www.oeh.hsk-edu.at

FH Campus Wien

1100 Wien, Favoritnerstraße 226
Tel.: +43 (0) 1 / 606 68 77 - 100
www.fh-campuswien.ac.at

Studierendenvertretung
1100 Wien, Daumegasse 3
Tel.: +43 (0) 1 / 606 68 77 1990
www.stuve-wien.at

Lauder Business School

1190 Wien, Hofzeile 18 - 20
Tel.: +43 (0) 1 / 369 18 18
www.lbs.ac.at

Studierendenvertretung
1190 Wien, Hofzeile 18 - 20
Tel.: +43 (0) 1 / 369 18 18

FH Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol

6020 Innsbruck, Innrain 98

Tel.: +43 (0) 50 / 86 48-47 00

www.fhg-tirol.ac.at

Studierendenvertretung

6020 Innsbruck, Innrain 98

Tel.: +43 (0) 50 / 86 48-47 00

www.fhg-tirol.ac.at

FFH - FernFH

1040 Wien, Lothringerstraße 4 - 8

Tel.: +43 (0) 1 / 505 47 76

www.fernfh.at



Behindertenreferate der ÖH

ÖH an der Universität Wien

Arbeitsbereich des Sozialreferats für
Behinderte und chronisch Kranke

AAKH, Spitalgasse 2, Hof 1
1090 Wien
Tel.: (01) 4277-19568, Fax: DW 9195
behindertenreferat@oeh.univie.ac.at
*www.oeh.univie.ac.at/arbeitsbereiche/
behinderte-und-chronisch-krank.html*

ÖH an der
Technischen Universität Wien
Sozialreferat

Freihaus, Roter Bereich, Wiedner
Hauptstraße 8-10
1040 Wien
Tel.: (01) 58801-49511
sozial@htu.at
www.htu.at/sozial

ÖH an der Medizinischen Universität Wien

Behindertenbeirat an der MUW

Leitstelle 6M, NAKH,
Währinger Gürtel 18-20
1090 Wien
Tel.: (01) 40160 – 71000
behindertenbeirat@uv-medizin.at
*www.uv-medizin.at/content/
view/164/2/lang,de*

ÖH an der Universität für Bodenkultur Wien

Sozialreferat

Peter-Jordan-Straße 76
1190 Wien
Tel.: (01) 47654 – 2004 oder (01)
36006 – 2090
sozial.oehboku.at
http://oeh.boku.ac.at/?140

ÖH an der Wirtschaftsuniversität Wien

Augasse 2-6, 1090 Wien
Tel.: (01) 31336 – 5400, Fax: DW 748
oe_h@oe_h-wu.at
www.oe_h-wu.at

ÖH an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Veterinärplatz 1, 1210 Wien
Tel.: (01) 250 77-1700, Fax: DW 1790
sozial@hvu.vu-wien.ac.at
www.hvu.vu-wien.ac.at

ÖH an der Akademie der bildenden Künste Wien

Schillerplatz 1, E5, 1010 Wien
Tel.: (01) 588 16-3300
oe_h@akbild.ac.at
http://oe_hakbild.blogspot.de/

ÖH an der Universität für angewandte Künste Wien

Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien
Tel.: (01) 711 33-2270
Fax: (01) 712 87 73
office@hufak.net
www.hufak.net

ÖH an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Anton-von-Webern-Platz 1,
1030 Wien
Tel.: (01) 711 55-8901,
Fax: DW 8999
hmdw-sekretariat@mdw.ac.at
www.hmdw.ac.at

ÖH an der Medizinischen Universität Graz

Stiftingtalstraße 24/EG,
8010 Graz
Tel.: (0 31 6) 385-73080,
Fax: DW 73089
oe_h-sekretariat@medunigraz.at
www.oe_hmedgraz.at

ÖH an der Technischen Universität Graz, Sozialreferat

Rechbauerstraße 12,
8010 Graz
Tel.: (0 31 6) 873-5111,
Fax: DW 5115
soziales@htu.tugraz.at,
www.htu.tugraz.at



ÖH an der Karl-Franzens-Universität Graz

Referat für Menschen mit Behinderung

Schubertstraße 6a, 8010 Graz
Tel.: (0 31 6) 380-2937
behindertenreferat@oeh.uni-graz.at
*www.oehweb.uni-graz.at/de/deine_oeh/
referate/Referat_fmM_Behinderung/*

ÖH an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

Brandhofgasse 21, 8010 Graz
Tel.: (0 31 6) 389-1600, Fax: DW 1601
oeh@kug.ac.at, www.oeh.kug.ac.at

ÖH an der Montanuniversität Leoben

Franz-Josef-Straße 18
8700 Leoben
Tel.: (0 38 42) 402-8101,
Fax: DW 8102
vorsitz@oeh.unileoben.ac.at
www.oeh.unileoben.ac.at

ÖH an der Johannes-Kepler- Universität Linz

Altenbergerstraße 69, 4040 Linz
Tel.: (0 73 2) 2468 - 8535 oder 1122,
Fax: DW 9396
oeh@oeh.jku.at, www.oeh.jku.at

ÖH an der Kunstuniversität Linz Sozialreferat

Hauptplatz 8, 4010 Linz
Tel.: (0 73 2) 7898
Fax: (0 73 2) 783 50 8
oeh.sozialreferat@ufg.ac.at
www.ufg.ac.at

ÖH an der Universität Salzburg

Kaigasse 28-30, 5020 Salzburg
Tel.: (0 66 2) 4460 – 6000,
Fax: DW 30
beratung@oeh-salzburg.at
www.oeh-salzburg.at

ÖH an der Universität für Musik und darstellende Kunst Salzburg – Mozarteum

Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg
Tel.: (0 66 2) 6198 – 4900,
Fax: DW 4909
vorsitz@oeh-mozarteum.at
www.oeh-mozarteum.at

ÖH an der Universität Innsbruck

Referat für Studierende mit Behinderung
und chronischer Erkrankung

Josef-Hirn-Straße 7, 6020 Innsbruck
Tel.: (0 51 2) 507 – 9830,

Fax: DW 4900
studierenmitbehinderung-oe
@uibk.ac.at
www.oehtweb.at/index.php?id=263

ÖH an der Medizinischen Universität Innsbruck

Schöpfstraße 41
6020 Innsbruck
Tel.: (0 51 2) 9003-70670, Fax: DW
73670
sekretariat@skalpell.at
www.skalpell.at

ÖH an der Universität Klagenfurt

Referat für Gesellschaftspolitik,
Menschenrechte und Ökologie

Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt
Tel.: (0 46 3) 2700-8800, Fax: DW
8899
gespol@oeh-klagenfurt.at
http://www.oeh-klagenfurt.at/gespol

096

097

Bundessozialamt

Bundessozialamt - Zentrale

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel: 05 99 88

Fax: 05 99 88-2131

Mail: bundessozialamt@basb.gv.at

SMS-Anfragen, speziell für Gehörlose:

0664 - 85 74 917

Bundessozialamt –

Landesstelle Niederösterreich

Daniel-Grau-Straße 8, 3. Stock

3100 St. Pölten

Tel: 05 99 88, Fax: 05 99 88-7699

Mail: bundessozialamt.noel@basb.gv.at

Bundessozialamt –

Landesstelle Burgenland

Hauptstraße 33a, 7000 Eisenstadt

Tel: 05 99 88

Fax: 05 99 88-7412

Mail: bundessozialamt.bgl1@basb.gv.at

Bundessozialamt –

Landesstelle Oberösterreich

Gruberstraße 63, 4021 Linz

Tel: 05 99 88

Fax: 05 99 88-4400

Mail: bundessozialamt.ooe@basb.gv.at

Bundessozialamt –

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25, 9010 Klagenfurt

Tel: 05 99 88

Fax: 05 99 88-5888

Mail: bundessozialamt.ktn@basb.gv.at

Bundessozialamt –

Landesstelle Salzburg

Auerspergstraße 67a,

5020 Salzburg

Tel: 05 99 88

Fax: 05 99 88-3499

Mail: bundessozialamt.sbg1@basb.gv.at

**Bundessozialamt –
Landesstelle Steiermark**

Babenbergerstraße 35, 8021 Graz
Tel.: 05 99 88
Fax: 05 99 88-6899
E-mail: *bundessozialamt.stmk1@
basb.gv.at*

**Bundessozialamt –
Landesstelle Wien**

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
Tel: 05 99 88
Fax: 05 99 88 / 2266
Mail: *bundessozialamt.wien1@basb.gv.at*

098

099

Bundessozialamt – Landesstelle Tirol

Herzog-Friedrich-Straße 3,
6020 Innsbruck
Tel: 05 99 88
Fax: 05 99 88 / 7075
Mail: *bundessozialamt.tirol1@basb.gv.at*

**Bundessozialamt –
Landesstelle Vorarlberg**

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
Tel: 05 99 88
Fax: 05 99 88-7205
Mail: *bundessozialamt.vlbg@basb.gv.at*

Sonstige Adressen

Uniability

Arbeitsgemeinschaft zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten und Hochschulen
„Integriert Studieren“

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
Universitätsstraße 65 - 67
9020 Klagenfurt
Tel.: (0 45 3) 2700 – 9583,
Fax: DW 9191
info@uniability.org
www.uniability.org

Hilfsmittel für alle Fälle

Technische Hilfen für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Abteilung IV/8,
Stubenring 1, 1010 WIEN
Tel: (01) 711 00 - 6123
Fax: (01) 718 94 70-1374

hilfsmittelinfo@bmask.gv.at
www.hilfsmittelinfo.gv.at

Gleichgestellt.at

KI-I - Kompetenznetzwerk Informationstechnologie zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung
Hafenstraße 47-51, 4020 Linz
Tel.: (0 73 2)-9015-5490, Fax: DW 5499
gleichgestellt@ki-i.at
<http://www.ki-i.at>
www.gleichgestellt.at

„Engel auf Pfoten“

Verein zur Förderung der Mobilität sehbehinderter und blinder Menschen
Ditscheinergasse 4/6, 1030 Wien
Tel.: (01) 890 18 50,
Fax: DW 15
www.engelaufpfoten.at

**ÖBSV-Österreichischer Blinden- und
Sehbehindertenverband**

Hägelingasse 3, 2. Stock, 1140 Wien
Tel.: (01) 982 75 84 – 201, Fax: DW 204
office@blindenverband.at
http://www.oesbv.at

100

101

**Österreichischer Schwerhörigenbund
Bundesstelle Wien:**

Sperrgasse 8-10/9, 1150 Wien
Tel: (0 67 6) 844 36 13 20
Fax: (01) 897 31 32
wien@oesb-dachverband.at
http://www.oesb-dachverband.at

Bundesaußenstelle:

Gasometergasse 4a,
9020 Klagenfurt
Tel: (0 46 3) 310 380-5,
Fax: DW 4
klagenfurt@oesb-dachverband.at
http://www.oesb-dachverband.at



102

103

Politik, die wirkt. Service, das hilft.

Diese Broschüre steht unter der „Creative Commons
Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe
unter gleichen Bedingungen 3.0 Österreich Lizenz“



Impressum:

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Österreichische HochschülerInnenschaft, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Redaktion: Referat für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik, Sozialreferat

Koordination: Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Illustrationen: shutterstock

Grafische Gestaltung: Gabriel Moinat, **Satz:** Julia Stern

Herstellung: Universitätsdruckerei Klampfer GmbH

Erscheinungsort- und Datum: Wien, Verlagspostam 1040 Wien / April 2010

Redaktions- und Verlagsanschrift: 1040 Wien, Taubstummengasse 7-9



Ein Buch,
ein Vortrag,
ein Theaterstück, ...

Geld für deine Ideen

Es gibt so viele Ideen für Projekte,
nur zu oft scheitert es am Geld.
Die ÖH kann dir bei der Finanzierung
deines Projektes helfen:

<http://oeh.ac.at/sopro>

